

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Wird die Landesregierung die Reform der Strafprozessordnung stoppen?

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Martina Machulla (CDU), eingegangen am 20.02.2023 - Drs. 19/628
an die Staatskanzlei übersandt am 22.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 22.03.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Unter der Überschrift „Wahlmann rügt Bundesregierung: Reform des Strafprozesses richtet Schaden an“ berichtet der *Rundblick* in seiner Ausgabe vom 14. Februar 2023 über die Kritik der Justizministerin an der geplanten Reform der Strafprozessordnung (StPO) durch den Bundesjustizminister.

Ausweislich des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz über das Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz soll eine gesetzliche Grundlage für eine digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen im Strafrecht vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten geschaffen und ausgestaltet werden. Die Verhandlung soll in Bild und Ton aufgezeichnet und die Tonaufzeichnung mittels einer Transkriptionssoftware automatisiert in ein Textdokument übertragen werden. Der Bundesjustizminister halte die digitale Dokumentation der Hauptverhandlung, nicht zuletzt auch im Vergleich mit einigen Nachbarländern, für überfällig. Die Qualität der Strafverfahren solle dadurch verbessert werden. Die Landesjustizministerin wird in dem Artikel des *Rundblicks* wie folgt zitiert: „Ich lehne diese Pläne ab. Aus dem Gesetzentwurf spricht Misstrauen gegen Richterinnen und Richter, das ich in keiner Weise nachvollziehen kann. Ich sehe auch keinen Mehrwert in dem Entwurf, im Gegenteil: ich halte ein solches Gesetz für schädlich.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Bundesministerium der Justiz hat den Bundesländern mit Schreiben vom 22.11.2022 den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“ übersandt. Nachdem die staatsanwaltliche und gerichtliche Praxis in Niedersachsen zu diesem Gesetzentwurf beteiligt wurde, hat das Justizministerium am 17.02.2023 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen. Diese Stellungnahme verhält sich u. a. zu der Frage der Notwendigkeit einer digitalen Dokumentation, möglichen Auswirkungen auf die Verfahrensbeteiligten, auf die Hauptverhandlung und das Revisionsverfahren sowie auch zur Gefahr des Missbrauchs entsprechender Aufzeichnungen. Neben weiteren Ausführungen zur technischen Umsetzbarkeit des Vorhabens und der in Aussicht gestellten Umsetzungsstrategie wird auch auf den zu erwartenden Erfüllungsaufwand des Landes Niedersachsen für Personal- und Sachmittel eingegangen. Vor dem Hintergrund des Umfangs der bedeutsamen Aspekte wird zur Beantwortung der folgenden Fragen im Wesentlichen auf die vorgenannte Stellungnahme des Justizministeriums vom 17.02.2023 Bezug genommen, die dieser Antwort als **Anlage** beigelegt ist.

1. Handelt es sich bei der von der Justizministerin geäußerten Auffassung um die Meinung der gesamten Landesregierung?

Zum jetzigen Verfahrensstand bestand noch keine Veranlassung, eine abgestimmte Meinung des Kabinetts zu diesem genuinen Justizthema herbeizuführen.

2. Wie bewertet die Landesregierung den vom Bundesjustizminister vorgelegten Gesetzentwurf zum Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz?

Die Beteiligung der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis hat ein weitgehend homogenes Bild ergeben. Die mit dem Referentenentwurf beabsichtigte audiovisuelle Aufzeichnung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung wird äußerst kritisch betrachtet und einhellig abgelehnt. Diese Einschätzung der Praxis wird uneingeschränkt geteilt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die als **Anlage** beigefügte Stellungnahme des Justizministeriums vom 17.02.2023 an das Bundesministerium der Justiz verwiesen.

3. Sieht die Landesregierung Auswirkungen des Entwurfs des Hauptverhandlungsdokumentationsgesetzes auf das Berufungs- und Revisionsrecht (die Antwort bitte begründen)?

Ja. Die mit dem Referentenentwurf vorgesehene audiovisuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung wird auf das Revisionsverfahren erhebliche Auswirkungen haben. Durch die Beschränkung der beabsichtigten Dokumentation auf Verfahren an den Land- und Oberlandesgerichten können derzeit mittelbare Auswirkungen auch auf das Berufungsrecht nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die als **Anlage** beigefügte Stellungnahme des Justizministeriums vom 17.02.2023 an das Bundesministerium der Justiz (insbesondere IV.) verwiesen.

4. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf zur detaillierteren Dokumentation von erstinstanzlichen Hauptverhandlungen im Strafrecht vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten? Wenn ja, welchen? Wenn nein, bitte mit Begründung.

Nein. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die als **Anlage** beigefügte Stellungnahme des Justizministeriums vom 17.02.2023 an das Bundesministerium der Justiz (insbesondere I.) verwiesen.

5. Sieht die Landesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesjustizministers alternative Lösungsmöglichkeiten für eine detailliertere Dokumentation von erstinstanzlichen Hauptverhandlungen im Strafrecht vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten? Wenn ja, welche? Wenn nein, bitte mit Begründung.

Mangels Notwendigkeit einer detaillierteren Dokumentation stellt sich die Frage alternativer Lösungsmöglichkeiten auf Grundlage des vorliegenden Referentenentwurfes des Bundesministeriums der Justiz derzeit nicht.

6. Worauf gründet sich die Auffassung der Justizministerin, aus dem Gesetz spräche Misstrauen gegen die Richterinnen und Richter?

Es wird auf die Ausführungen in Kap. I. 2. der als **Anlage** beigefügten Stellungnahme des Justizministeriums vom 17.02.2023 an das Bundesministerium der Justiz verwiesen.

7. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Bundesjustizministers, dass die Qualität der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen im Strafrecht vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten verbessert werden müsse?

Nein. Insoweit wird auf die als **Anlage** beigefügte Stellungnahme des Justizministeriums vom 17.02.2023 an das Bundesministerium der Justiz (insbesondere I.) verwiesen

- 8. Hat die Landesregierung bislang Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der niedersächsischen Justiz, z. B. den Präsidentinnen oder dem Präsidenten der Niedersächsischen Oberlandesgerichte oder dem Niedersächsischen Richterbund, geführt, um zu erfahren, welche Auffassung die Vertreterinnen und Vertreter der niedersächsischen Justiz zu dem Gesetzentwurf haben? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, bitte mit Begründung.**

Ja. Das Justizministerium hat die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis umfassend beteiligt. Darüber hinaus hat die Justizministerin sowohl mit den Präsidentinnen und dem Präsidenten der Oberlandesgerichte als auch mit den Generalstaatsanwälten, dem Vorstand des Niedersächsischen Richterbundes und weiteren Akteurinnen und Akteuren aus der Praxis über den Gesetzentwurf des Bundes gesprochen. Die Ergebnisse der mündlichen wie schriftlichen Bewertung des Geschäftsbereiches wurden im Rahmen der Stellungnahme des Justizministeriums ebenso berücksichtigt wie das Ergebnis einer Evaluierung des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf, an der auch der Niedersächsische Richterbund mitgewirkt hat. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die als **Anlage** beigefügte Stellungnahme des Justizministeriums vom 17.02.2023 an das Bundesministerium der Justiz verwiesen. Darüber hinaus hat die Justizministerin am 14.03.2023 eine gemeinsame Erklärung mit den niedersächsischen Generalstaatsanwaltschaften und den Leitungen aller niedersächsischen Staatsanwaltschaften herausgegeben, mit der das Vorhaben des Bundesjustizministeriums zur audiovisuellen Aufzeichnung der strafgerichtlichen Hauptverhandlungen einhellig abgelehnt wird.

- 9. Hat die Landesregierung bislang Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der niedersächsischen Anwaltschaft, z. B. mit dem Niedersächsischen Anwalts- und Notarverband, geführt, um zu erfahren, welche Auffassung die Vertreterinnen und Vertreter der niedersächsischen Anwaltschaft zu dem Gesetzentwurf haben? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, bitte mit Begründung.**

Zur Vorbereitung der Stellungnahme des Justizministeriums zum vorliegenden Referentenentwurf an das Bundesministerium der Justiz wurden die Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer „zum Bericht der vom BMJV eingesetzten Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“ (Stellungnahme Nr. 61, November 2021) und zum „Referentenentwurf des BMJ: Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz - DokHVG) (...)“ (Stellungnahmen Nr. 8 und 9, Februar 2023) ausgewertet. Ebenso wurde die Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins Nr. 5/2023 (Februar 2023) berücksichtigt. Ergänzende Gespräche zu diesem Thema sind nicht geführt worden.

- 10. Hat es bereits Gespräche der Landesregierung, insbesondere der Justizministerin, mit Vertreterinnen und Vertretern der die Bundesregierung tragenden Bundestagsfraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegeben, um die Kritik an dem Gesetzentwurf zu erörtern? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, bitte mit Begründung.**

Ja. Die Justizministerin hat den Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums mit Vertreterinnen und Vertretern der SPD-Bundestagsfraktion erörtert. Es wurde vereinbart, zu diesem Thema weiterhin im Gespräch zu bleiben.

- 11. Hat es bereits Gespräche der Landesregierung, insbesondere der Justizministerin, mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung gegeben, um die Kritik an dem Gesetzentwurf zu erörtern? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, bitte mit Begründung.**

Ja. Die Justizministerin hat ihre Kritik an dem Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz gegenüber dem Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann anlässlich eines persönlichen Treffens in Berlin geäußert.

12. Wird die Landesregierung Maßnahmen ergreifen, um den aus Sicht der Justizministerin schädlichen Gesetzesentwurf des Bundesjustizministers zu verhindern? Wenn ja, welche?

Derzeit liegt lediglich ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz über das Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz vor, der fachlich und politisch diskutiert wird. Die Landesregierung geht davon aus, dass die von ihr und allen übrigen 16 Landesjustizverwaltungen geäußerte Kritik zu den geplanten Änderungen der Strafprozessordnung bei dem geplanten Gesetzesvorhaben des Bundesjustizministers Berücksichtigung finden wird.



Niedersächsisches
Justizministerium

Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

per e-Mail: poststelle@bmj.bund.de

Bearbeitet von Herrn Rüegg

rb2@bmj.bund.de

cc: boess-ti@bmj.bund.de

Landesjustizverwaltungen

in Berlin, Bremen, Dresden, Düsseldorf,
Erfurt, Hamburg, Kiel, Magdeburg,
Mainz, München, Potsdam, Saarbrücken,
Schwerin, Stuttgart und Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4115 – 404. 22 (SH 1)

Durchwahl (0511) 120-
8743

Hannover
17.02.2023

Referentenentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

hier: Ihr Schreiben vom 22.11.2022

1 Datei

Für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich.

Mit dem Entwurf eines Hauptverhandlungsdokumentationsgesetzes (DokHVG) soll eine gesetzliche Grundlage für die digitale Inhaltsdokumentation in Form einer Aufzeichnung in Bild und Ton der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten geschaffen werden.

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter

https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklärungen-187333.html

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Telefon
(0511) 120-0

Telefax
(0511) 120-5170 Allgemein
(0511) 120-5181 Pressestelle

e-mail
poststelle@mj.niedersachsen.de
Internet
www.mj.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0235 67
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Ausweislich des Referentenentwurfes (S. 12) soll eine automatisierte Transkription der Tonaufzeichnung in ein Textdokument hierbei nicht nur ein „verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens“ sein, sondern auch der technischen Entwicklung entsprechen und der Digitalisierung der Justiz gerecht werden. In anderen europäischen Ländern sei eine Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung mit einer Aufzeichnung in Bild und Ton bereits gängige Praxis.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei weder eine unzulässige Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten verbunden, noch sei im Revisionsrecht eine Abkehr von der Trennung der Tatsachen- und Revisionsinstanz zu befürchten.

Die Beteiligung der hiesigen staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis hat ein homogenes Bild ergeben. Die mit dem Referentenentwurf beabsichtigte audiovisuelle Aufzeichnung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung wird äußerst kritisch betrachtet und einhellig abgelehnt.

Dieser Einschätzung schließe ich mich uneingeschränkt an.

Mit der vorgeschlagenen Dokumentation ist weder ein Mehrwert für die strafgerichtliche Hauptverhandlung im Allgemeinen, noch für die Verfahrensbeteiligten und/oder die Wahrheitsfindung im Besonderen verbunden. Die audiovisuelle Aufzeichnung ist weder mit den geltenden europarechtlichen Vorgaben, noch mit dem verfassungsrechtlich verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder den einfachgesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes in Einklang zu bringen.

Im Hinblick auf die Anschaffung der erforderlichen IT und Hardware im Einzelnen, die Anpassung der vorhandenen IT-Infrastruktur, die Etablierung eines funktionierenden Workflows, etwaige (Hoch-)Baumaßnahmen sowie die Schaffung zusätzlichen Personals ist der mit dem Referentenentwurf beabsichtigte Zeitplan unrealistisch.

Soweit eine Schätzung des Erfüllungsaufwands mangels notwendiger bundeseinheitlicher Vorgaben überhaupt möglich ist, überlastet die Umsetzung des Gesetzesvorhabens die Landeshaushalte und ist in der kurz- und mittelfristigen Finanzplanung nicht abzubilden.

I. Notwendigkeit einer digitalen Dokumentation

Der Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Form der audiovisuellen Aufzeichnung bedarf es nicht. Weder die rechtlichen Rahmenbedingungen noch die tatsächlichen Umstände lassen ein Defizit des deutschen Strafprozesses erkennen, das eine Aufzeichnung erforderlich machen würde.

1.

Zwar dokumentieren viele Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Hauptverhandlungen inhaltlich, zum Beispiel durch Mitwirkung eines Stenografen. Regelungen zur technischen Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Bild und/oder Ton finden sich aber ausweislich des Berichts der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung nur in acht der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Eine derart umfassende Regelung wie Sie nunmehr für die deutsche Strafprozessordnung mit dem vorliegenden Referentenentwurf geplant ist, findet sich (aus gutem Grund) in keinem europäischen Mitgliedstaat.

So zeichnen die Gerichte in Belgien und Frankreich nur einzelne Vernehmungen auf. In Malta und der Slowakei wird zwar die komplette Hauptverhandlung aufgezeichnet, allerdings nur in Ton und mit anschließender manueller (und damit weit zuverlässigerer) Verschriftung. Gerichte in Litauen, Polen und Rumänien können entweder in Ton oder audiovisuell aufzeichnen, wobei in Polen und Rumänien die Aufzeichnungen ebenfalls manuell verschriftet werden. Einzig im litauischen Strafprozess ist eine automatische Transkription vorgesehen, wie sie für den deutschen Strafprozess im gegenständlichen Entwurf geregelt werden soll. In Großbritannien wird lediglich die Verhandlung vor den

Crown Courts und dort visuell auch nur die professionellen Verfahrensbeteiligten aufgezeichnet. Auch hier erfolgt eine manuelle Transkription.

In Spanien wird zwar die Haupthandlung komplett audiovisuell aufgezeichnet, allerdings bislang nicht transkribiert. In Ausnahmefällen kann von der Aufzeichnung abgesehen werden. Die Gefahr eines Missbrauchs der Aufzeichnung stellt sich in Spanien nicht, weil die Prozesse ohnehin weitgehend medienöffentlich sind.

Auch die schwedischen Gerichte zeichnen die gesamte Hauptverhandlung audiovisuell auf, transkribiert wird allerdings auch hier nur in Ausnahmefällen. Der Schutz der Videoaufzeichnungen ist dort jedoch weitaus höher als in dem vorgelegten Entwurf. So dürfen die Videoaufzeichnungen nur unter Aufsicht im Gerichtsgebäude eingesehen werden. Darüber hinaus sind in Schweden sämtliche Folgeinstanzen Tatsacheninstanzen, so dass die audiovisuellen Aufzeichnungen dort viel weitgehender verwertet werden können. Der Nutzen ist dort also weit höher als in der geplanten deutschen Regelung, die an der bisherigen Aufgabenverteilung zwischen Tatsachen- und Revisionsinstanz (zurecht) nicht rütteln will.

Selbst bei dem sich selbst als „e-Court“ bezeichnenden Internationalen Strafgerichtshof erfolgt die Erstellung der Wortprotokolle erheblich personal- und ressourcenaufwendig durch Menschen (vgl. dazu Chaitidou „Die technische Aufzeichnung der Hauptverhandlung. Ein Erfahrungsbericht vom Internationalen Strafgerichtshof“, in: Hoven/Kudlich, „Digitalisierung und Strafverfahren“, 2020, S. 179ff.). Mit dem Einsatz von Stenografen gilt gleiches im Übrigen auch für den Deutschen Bundestag oder den Niedersächsischen Landtag.

Vor dem Hintergrund der Qualität der deutschen Justiz im Allgemeinen, aber auch und insbesondere des deutschen Strafprozesses mit dem Umfang und den Anforderungen an die schriftlichen Urteilsgründe im Besonderen, ist eine rechtsvergleichende Betrachtung mit anderen Staaten ohnehin nur bedingt sachgerecht.

2.

Auch wenn den Verfahrensbeteiligten vor dem Hintergrund des § 273 Abs. 2 Satz 1 StPO in seiner derzeit gültigen Fassung keine objektive Dokumentation des Inhalts der Hauptverhandlung zur Verfügung steht und eine entsprechende Dokumentation unter Umständen eine verbesserte Grundlage für die Nachvollziehbarkeit der Hauptverhandlung und die richterliche Überzeugungsbildung darstellen kann, ist nicht festzustellen, dass es überhaupt ein spürbares „Wahrheitsdefizit“ bei deutschen Gerichten gibt. Die Annahme, dass es ein solches „Wahrheitsdefizit“ gäbe und dieses auf kognitiv bedingten Erinnerungsfehlern über Aussageinhalte beruhe, schürt im Ergebnis vielmehr ein ungerechtfertigtes Misstrauen gegenüber den Gerichten und wird durch keine empirische Untersuchung belegt.

Bereits jetzt stellt die gewachsene Komplexität von Strafverfahren der höheren Eingangsinstanzen die Effektivität der Strafverfolgung oftmals in Frage. Es handelt sich hierbei um ein Problem, das mit zunehmender Informationsfülle nicht ab-, sondern zunimmt. Auch der Wahrheitsfindung ist mit zusätzlichen Informationsmöglichkeiten nicht gedient, wenn die Menge des Verfahrensstoffes zugleich vielfach schlicht unbeherrschbar wird und sich der Verfahrensabschluss dadurch verkompliziert und verzögert.

Es ist nicht erkennbar, welcher Mehrwert sich für die Rechtspflege daraus ergeben soll, dass das erkennende Gericht seine Überzeugung nicht mehr auf zum Beispiel die Aussagen eines Zeugen selbst, sondern im Ergebnis auf das Tonbandprotokoll derselben stützt. Es ist zwar richtig, dass sich sowohl die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft als auch das Gericht bis dato jeweils eigene Notizen zum Inhalt der Hauptverhandlung als Gedächtnisstütze machen. Anders als der Referentenentwurf annimmt handelt es sich hierbei jedoch nicht um einen Nachteil. Im Gegenteil zwingt es alle Beteiligten vielmehr zu erhöhter Aufmerksamkeit, zu gedanklicher Disziplin und Stringenz. Wer als Verfahrensbeteiligter den Gang der mündlichen Verhandlung nicht mit eigenen aussagekräftigen Notizen begleiten muss, läuft Gefahr, sich im Laufe des Prozesses intellektuell aus dem Verfahren zu verabschieden. So ist zu bedenken, dass das schriftliche

Notieren von Inhalten erwiesenermaßen zur Verinnerlichung und Verfestigung des wahrgenommenen Inhalts im Gedächtnis beiträgt („von der Hand in den Kopf“). Dem begegnen die bestehenden Regelungen und Rahmenbedingungen zuverlässig, wobei in diesem Zusammenhang ergänzend anzumerken ist, dass in umfangreichen Strafverfahren regelmäßig eine gerichtliche Arbeitsteilung erfolgt. In diesen Fällen ist es nicht unüblich, dass sich gleichermaßen auch die Staatsanwaltschaft zweier Sitzungsvertreter in einer Hauptverhandlung bedient.

Letztlich würde weder die Etablierung einer audiovisuellen Dokumentation, noch ein vollständig automatisch erstelltes Transkript anhand der Tonaufzeichnung die eigenen Mitschriften der (professionellen) Verfahrensbeteiligten ersetzen. Die Erfahrungen in den Staatsschutzsenaten, in denen bereits heute teilweise eine Audioaufzeichnung der Hauptverhandlung für interne Zwecke erfolgt, hat gezeigt, dass ein späteres Navigieren innerhalb dieser Aufzeichnung durch Mitschriften erheblich erleichtert wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass Transkriptionen des Originaltons meist sehr lang sind und auch irrelevante Passagen beinhaltet. Vor diesem Hintergrund schreiben die professionellen Beteiligten in solchen Vernehmungen vielfach trotzdem das Wesentliche mit, um den Überblick zu behalten und während der Vernehmung noch präzise Nachfragen stellen oder Vorhalte machen zu können.

Entsprechende Erfahrungen schilderte auch eine von der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung angehörte spanische Richterin. In Spanien erfolgt die Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Bild und Ton, allerdings ohne automatische Transkription. Die Richterin berichtete, dass Richter und Staatsanwälte sich über die Arbeit mit den Videoprotokollen beklagen, weil diese ihre Arbeit verlangsamen. Sie schilderte im Rahmen der sich an ihren Vortrag anschließenden Diskussion, dass Richter in Spanien trotz der audiovisuellen Aufzeichnung alle selbst mitschreiben. Auch sie selbst schreibe alles mit, fertige quasi ein eigenes Protokoll. Nur dadurch könne sie ihre Entscheidungen viel schneller absetzen (vgl. Bericht

der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, Anlagenband, Seite 136).

Im Übrigen sahen auch 53 Prozent von 173 im Rahmen einer Dissertation befragten Justizpraktikerinnen und Justizpraktikern aus Baden-Württemberg eigene Mitschriften auch für den Fall einer Aufzeichnung der Hauptverhandlung weiterhin als erforderlich an (vgl. Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, Anlagenband, Seite 136, Fn. 132).

Schließlich dürfte die Annahme ein Trugschluss sein, dass die Anfertigung eines audiovisuellen Mitschnitts der Beweisaufnahme das Aufkommen von Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Hauptverhandlung verhindert oder gar ausräumt. Sie würden sich lediglich zwanglos auf die Interpretation des Gesagten und Gesehenen verlagern. Einen Regelungsmechanismus zur Auflösung solcher Wahrnehmungsdifferenzen enthält der Referentenentwurf im Übrigen nicht.

Die Beteiligung der Praxis hat deutlich gemacht, dass ihr ein Hilfsmittel als angebliche Hilfestellung an die Hand gegeben werden soll, dass weder benötigt noch gewünscht ist.

Die im Referentenentwurf ausgestaltete Dokumentation der Hauptverhandlung als audiovisuelle Aufzeichnung ist nicht geeignet, um zu einer verbesserten Wahrheitsfindung zu gelangen und/oder Fehltritte zu vermeiden. Gern werden zwar in der öffentlichen Diskussion plakative Einzelfälle kognitiver Verzerrungen und dadurch bedingter Fehltritte dargestellt. Im Verhältnis zu allen in Deutschland geführten Strafverfahren handelt es sich jedoch um verschwindend geringe Anteile.

II. Auswirkungen auf Verfahrensbeteiligte

1. In rechtlicher Hinsicht

Bereits § 271 Abs. 2 Satz 1 StPO-E macht deutlich, dass die Aufzeichnungen in Bild und Ton unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen zu erfolgen habe. Einer besonderen Gefährdungslage soll im Einzelfall durch verschiedene Schutzmaßnahmen, etwa die Wahl der Aufnahmeperspektive oder eine Verpixelung, Rechnung getragen werden.

Wie im Referentenentwurf selbst festgestellt, führt die hiermit vorgeschlagene Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung zu einer äußerst grundrechtssensiblen Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte sämtlicher Verfahrensbeteiligter. In diesem Zusammenhang sei neben den betroffenen Persönlichkeitsrechten der Zeuginnen und Zeugen auch auf die Rechte der professionellen Verfahrensbeteiligten hingewiesen.

a) Europarecht und Verfassungsrecht

Die sich aus dem Grundgesetz ergebende Verpflichtung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte (s. auch II. 1. b)) wurde bereits mit dem Rahmenbeschluss des Europarates vom 15.03.2001 ausdrücklich postuliert: „Mitgliedstaaten (...) bemühen sich (...) nach Kräften, um zu gewährleisten, dass das Opfer während des Verfahrens mit der gebührenden Achtung seiner persönlichen Würde behandelt wird (...)“ (Art. 2). „Die Mitgliedstaaten ergreifen die gebotenen Maßnahmen, damit ihre Behörden Opfer nur in dem für das Strafverfahren erforderlichen Umfang befragen“ (Art. 3).

Maßgeblich ist darüber hinaus die Richtlinie (EU) 2016/680 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (im Folgenden: JI-Richtlinie).

Nicht nur die mit dem Referentenentwurf vorgeschlagene Aufzeichnung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Bild und Ton greift unverhältnismäßig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) ein. Auch die spätere Einsichtnahme in die Dokumentation stellt einen weiteren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten dar. Gerade der Umstand, dass die Aufnahmen den Verfahrensbeteiligten nahezu uneingeschränkt digital zur Verfügung gestellt werden sollen, birgt ein hohes Risiko des Missbrauchs (hierzu V.) und in der Folge eine große Gefahr für die Persönlichkeitsrechte der beteiligten Akteure.

Zeuginnen und Zeugen sind nicht bloßes Objekt bzw. Beweisinstrumente des Strafverfahrens. Es ist vielmehr darauf zu achten, dass ihre Belange, insbesondere wenn sie Tatopfer sind, in jedem Verfahrensstadium angemessen gewahrt werden (vgl. BGH, NStZ 2005, 579f.).

Mit der beabsichtigten Aufzeichnung wird in unzulässiger Weise in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG der Beteiligten eingegriffen. Ein solcher Eingriff bedarf der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, der erfolgte Grundrechtseingriff darf daher vor dem Hintergrund des beabsichtigten Zwecks nicht außer Verhältnis hierzu stehen.

Es ist bereits nicht ersichtlich, dass die Aufnahmen einem legitimen Zweck dienen, der nicht auch durch ein milderes Mittel (beispielsweise Mitschriften) erreicht werden könnte. Eine rechtliche oder tatsächliche Notwendigkeit, die für eine Rechtfertigung des Eingriffs herangezogen werden könnte, liegt nicht vor.

Deutlich wird diese verfassungsrechtliche Relevanz bereits durch die Ausführungen im Referentenentwurf zu dem Erfordernis, einer Identifizierungsmöglichkeit der Verfahrensbeteiligten entgegenwirken zu müssen (siehe dazu auch die Einzelbegründung des Entwurfes, Seite 21). Die in dem Referentenentwurf behaupteten Vorteile einer Aufzeichnung jeglicher Art stehen selbst im Falle einer zufriedenstellenden technischen Umset-

zung zu den durch die Aufzeichnung eintretenden und im Folgenden näher dargestellten Nachteilen, insbesondere dem Eingriff in den Beschleunigungsgrundsatz, in die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten sowie dem Verstoß gegen die Verpflichtung zum effektiven Opferschutz, außer Verhältnis.

Ebenso greift die etwaige Aufnahme des Zuschauerbereiches in die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauern unzulässig ein und wäre mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz nicht vereinbar, wie es bereits die Unterarbeitsgruppe „Persönlichkeitsschutz“ der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung auf Seite 18 des Abschlussberichts festgestellt hat.

b) Einfaches Recht

In der Konsequenz der vorstehenden Ausführungen bestehen auch erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Der dritte Teil des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) setzt mit den §§ 45-84 BDSG die für die Datenverarbeitung maßgebliche JI-Richtlinie um. Zu berücksichtigen ist insbesondere § 47 BDSG, der allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet. In § 47 BDSG wurden die in Art. 4 der JI-Richtlinie genannten allgemeinen Grundsätze weitestgehend wortgleich übernommen.

Wie bereits im Zusammenhang der verfassungsrechtlichen Bewertung (II. 1. a)) ausgeführt, ist die audiovisuelle Aufzeichnung vor dem Hintergrund des starken Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beteiligten nicht zu rechtfertigen. Dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der betroffenen Person ist gegenüber den möglichen Vorteilen einer audiovisuellen Aufzeichnung Vorrang einzuräumen.

Zwar ist mit § 271 Abs. 2 StPO-E die nach § 47 Nr. 1 BDSG erforderliche Rechtsgrundlage für die Aufzeichnung der Hauptverhandlung normiert. Weiter ist mit der audiovisuellen Aufzeichnung auch eine Erhebung für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke gegeben, indem „den Verfahrensbeteiligten ein verlässliches, objektives und

einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehen zur Verfügung“ gestellt (vgl. Seite 2 des Referentenentwurfes, erster Absatz) und so ein „Qualitätsgewinn“ (vgl. Seite 20 des Referentenentwurfes, letzter Absatz) erreichen werden soll. Dem Referentenentwurf ist schließlich auch nicht zu entnehmen, dass die Aufzeichnungen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet würden (§ 47 Nr. 2 BDSG). Es erscheint jedoch mehr als fraglich, ob die vorgeschlagene Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Form einer audiovisuellen Aufzeichnung für das Erreichen des vorgenannten Verarbeitungszwecks tatsächlich erforderlich ist oder die Verarbeitung, wie von hier vertreten, nicht vielmehr außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck steht (§ 47 Nr. 3 BDSG).

Dabei wird nicht außer Acht gelassen, dass die Aufzeichnung nach § 273 Abs. 1 StPO-E unter Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, zum Beispiel durch die Wahl der Kameraperspektive oder durch eine Verpixelung zu erfolgen hat. Im Ergebnis fehlt der Vorschrift im Referentenentwurf aber jegliche Konturierung und Präzisierung, sodass die bestehenden Bedenken nicht ausgeräumt werden können.

Die vorgesehenen Aufzeichnungen stehen zudem im Konflikt mit dem vorgenannten Grundsatz der Datensparsamkeit und dem Verbot übermäßiger Datenerhebung. Mit der vorliegenden Ausgestaltung der Aufzeichnung scheint genau das Gegenteil bezweckt. Scheinbar soll auf Vorrat getreu dem Motto „haben ist besser als brauchen“ oder „ein Bildeindruck kann ja nicht schaden“ eine unüberschaubare Menge an Daten produziert und vorgehalten werden.

Soweit Zeugen von der Aufzeichnung betroffen sind, ist auch nicht ersichtlich, inwieweit sie entsprechend den Anforderungen der DSGVO aufgeklärt und informiert werden sollen. Problematisch erscheint zudem, dass die Dauer der Aufbewahrung nach § 273 Abs. 4 Satz 3 StPO-E von der (nicht überprüfbaren) Entscheidung des Vorsitzenden abhängen soll.

2. In tatsächlicher Hinsicht

Die audiovisuelle Aufzeichnung wird auch in tatsächlicher Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf die Hauptverhandlung bzw. die Verfahrensbeteiligten haben. Hierbei ist zum Beispiel der Aspekt nicht zu vernachlässigen, dass derartige Mitschnitte die Verfahrensbeteiligten dazu verleiten könnten, sich in Szene zu setzen, die Gerichtssäle in eine Bühne zu verwandeln, das Kernanliegen des Strafprozesses, also die Aufklärung und Wahrheitsfindung, zugunsten von Effekthascherei oder besonders theatralischen Auftritten aus dem Auge zu verlieren.

Soweit die Regelung des § 274 Abs. 6 i. V. m. Abs. 8 StPO-E der Verteidigerin oder dem Verteidiger gestattet, einem Angeklagten Aufzeichnungen etwa über eine Zeugenvernehmung vorzuführen, bei der der Angeklagte nach § 247 StPO ausgeschlossen war, dürfte dies zwar im Einklang damit stehen, dass eine Videoübertragung einer solchen Vernehmung in einen Raum, in dem sich der Angeklagte befindet, empfohlen wird (vgl. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl., § 247, Rn. 14a). Es ist hierbei jedoch zu befürchten, dass die Qualität von Zeugenaussagen darunter leiden wird, wenn diesen bewusst ist, dass ihre Aussage aufgezeichnet wird. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Kenntnis, dass diese Aufzeichnung unter Umständen vom Angeklagten, nach dessen Abstimmung mit seinem Verteidiger auch in beliebiger Häufigkeit, angesehen werden kann. Das Wissen um eine jederzeitige Reproduzierbarkeit und einfache Verbreitung jeder Äußerung wird damit nahezu alle Verfahrensbeteiligten beeinflussen und dazu führen können, dass sie deutlich anders aussagen als ohne eine Aufzeichnung. Sei es zurückhaltender oder auch deutlich dramatisierender.

In besonderem Maße dürfte dies für kindliche Zeuginnen und Zeugen gelten, wie auch für solche, die bei der Tat gefilmt worden sind oder solche, die besonders intime oder belastende Details preisgeben müssen (zur Aufzeichnung in Jugendstraßverfahren siehe II. 3.). Die Sachverständigen, die die eingesetzte Expertinnen- und Experten-Gruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung angehört hat, erwarten dementsprechend, dass Ängste vor einer Veröffentlichung der Aussage zu einer

Beeinflussung des Aussageverhaltens führen werden (vgl. Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, Seite 26). Dass solche Ängste berechtigt und nicht bloß hypothetischer Natur sind, zeigt sich daran, dass bereits jetzt immer wieder sensible Daten aus Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Prominente und/oder in der Öffentlichkeit stehende Personen ihren Weg in die Medien finden. Als plakatives Beispiel sei die Veröffentlichung des Vernehmungsvideos des Beschuldigten im sog. Lübcke-Prozess vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main genannt.

Diese nachvollziehbaren Ängste der Aussagepersonen können nach Auffassung der angehörten Sachverständigen nicht nur voluntative Elemente einer Aussage beeinflussen, sondern sich auch bereits auf die Fähigkeit zum Abruf von Erinnerungen auswirken (vgl. Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, Anlagenband, Seite 147f.). Dementsprechend hat die Expertinnen- und Expertengruppe nicht zuletzt aus diesen vorgenannten Gründen eine Pilotierung der Aufzeichnung nur an einzelnen Gerichten nebst empirischer Untersuchung dieser Thematik empfohlen, bevor eine gesetzliche Regelung geschaffen wird. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum von dieser wichtigen Empfehlung abgewichen werden soll.

In der Konsequenz ist in einer erheblichen Zahl der Fälle nicht nur mit einer Veränderung der Angaben zu rechnen, sondern sogar ein Totalverlust des Beweismittels zu befürchten, z. B. wenn sich Angeklagte oder zeugnisverweigerungsberechtigte Personen nicht filmen lassen wollen. Dieselbe Gefahr droht -da insoweit keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen- bei Kindern, die wegen der Aufzeichnung nicht aussagen oder deren Eltern das in der Aufzeichnung liegende Risiko nicht eingehen wollen. In diesen Fällen droht eine vollständige Vereitelung der Strafverfolgung, weil nicht einmal eine Ausnahmenvorschrift für das Absehen von der Aufzeichnung bei einer Gefahr des Totalverlusts des Beweismittels vorhanden ist. Hier könnten -wenn man trotz aller Bedenken an einer

Aufzeichnung der Haupthandlung festhalten wollte- die Vorschriften über den Öffentlichtsausschluss in §§ 171a ff. GVG Anhaltspunkte für die Fälle geben, in denen Regelungen für ein Absehen von der Aufzeichnung erforderlich wären. Eine solche Regelung ist in dem Referentenentwurf ebenso wenig enthalten wie eine Widerspruchsmöglichkeit der Aussagepersonen.

§ 271 Abs. 1 StPO-E ist nicht geeignet, der Gefahr von Beweismittelveränderung oder -verlust effektiv zu begegnen. Vielmehr wirft diese Regelung neue Fragen auf. So ist beispielsweise unklar, wer zum Schutz der Persönlichkeitsrechte etwa die technische Bearbeitung (z. B. die Verpixelung) durchführt und die Ordnungsgemäßheit (bei weitgehend gewünschter tagesaktueller Übermittlung an die Verfahrensbeteiligten) überwachen soll. Im Ergebnis führt dies zu einer Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich auch Sachverständige und Sprachmittler aus den vorgenannten Gründen durch eine Aufzeichnung beeinträchtigt sehen könnten. Dies könnte die Suche nach geeigneten Personen weiter erschweren. Gerade im Bereich der psychiatrischen Sachverständigen haben die Gerichte bereits heute Probleme, geeignete Sachverständige mit entsprechenden Kapazitäten für ein Strafverfahren zu finden.

Es muss auch die Frage gestellt werden, wie attraktiv die berufliche Tätigkeit bleibt, wenn sich Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, aber auch Protokollkräfte und Wachtmeisterinnen und Wachtmeister während eines Gutteils ihrer Arbeitszeit, nämlich in allen Hauptverhandlungen, fortlaufend videografieren lassen müssen. Aus den gleichen Gründen könnte mit der audiovisuellen Aufzeichnung auch das Schöffenamts unattraktiver für die Bürgerinnen und Bürger werden, sodass dadurch eine Entkopplung der Rechtsprechung von der Bevölkerung droht.

3. Fehlende Regelung im Jugendstrafrecht

Es begegnet erheblichen Bedenken, dass im Hinblick auf die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 JGG vorrangige Ausrichtung des Verfahrens am Erziehungsgedanken für das Jugendstrafverfahren keine Sonderregelungen getroffen wurden. Dieser Erziehungsgedanke ist grundsätzlich auch in erstinstanzlichen Verfahren vor den Oberlandesgerichten zu berücksichtigen. Wahrscheinlich noch stärker als bei erwachsenen Angeklagten kann jedenfalls die Bildaufzeichnung in der ohnehin schon belastenden Situation einer Hauptverhandlung zusätzliche Belastungs- und Verunsicherungseffekte mit sich bringen, wobei insofern über die vorgenannten und für Erwachsenen geltenden Aspekte hinausgehend bei Kindern, aber auch Jugendlichen und Heranwachsenden, noch entwicklungspsychologische und jugendpädagogische Erwägungen nicht außer Betracht gelassen werden dürfen. Die Wahrnehmung einer aufzeichnenden Kamera in der Hauptverhandlung kann dazu beitragen, Schüchternheit und Hemmungen junger Angeklagte zu verstärken und die auch vor den Land- und Oberlandesgerichten im Jugendstrafverfahren notwendige offene und freie Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten beeinträchtigen. Schließlich soll eine jugendgerechte Kommunikationsatmosphäre geschaffen und eher geltungsbedürftigen Jugendlichen keine Gelegenheit geboten werden, sich als Mittelpunkt allgemeinen Interesses „aufzuspielen“ (vgl. Höffler, in: Münchener Kommentar zur StPO, JGG, 1. Aufl. 2018, § 48, Rn 3) und so die Findung adäquater erzieherischer Maßnahmen erschweren oder gegebenenfalls sogar verhindern. Auch sind Verletzungen des Schamgefühls nicht auszuschließen, welche nicht bloß das Verfahren, sondern auch den Entwicklungs- und Reifeprozess junger Angeklagte negativ beeinflussen können.

§ 48 JGG sieht den Ausschluss der Öffentlichkeit unter anderem vor, um die Person des Jugendlichen zu schützen. Möglichst wenige Personen sollen Kenntnis erhalten, um den Jugendlichen nicht für die Zukunft zu „stigmatisieren“ (vgl. Höffler, aaO). Daher muss im Hinblick auf Art. 9 Abs. 1 R (EU) 2016/800 das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen sein. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 70c JGG die Entscheidung über audiovisuelle Aufzeichnungen von

Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung grundsätzlich in das pflichtgemäße Ermessen der Vernehmungspersonen gestellt und gerade nicht zum Regelfall gemacht. Nur für die in § 70c Abs. 2 Satz 2 und 3 JGG aufgezählten Ausnahmefälle besteht eine Pflicht zur Aufzeichnung nichttrichterlicher Vernehmungen.

Neben einer erforderlichen Regelung zum Ausschluss der Aufzeichnung in jugendstrafgerichtlichen Hauptverhandlungen sollte die Erforderlichkeit einer entsprechenden Aufzeichnung allenfalls ins Ermessen der Gerichte gestellt werden, um den individuellen Entwicklungsstand der jungen Angeklagten entsprechend berücksichtigen zu können.

Besondere Relevanz erlangt in diesem Kontext schließlich auch die Missbrauchsgefahr der Aufzeichnungen (hierzu V.).

III. Auswirkungen auf die Hauptverhandlung

1. Verfahrensdauer

Es ist davon auszugehen, dass die Einführung der beabsichtigten audiovisuellen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung zu einer ganz erheblichen Verzögerung der Verfahren führen wird. Dies resultiert bereits daraus, dass bei einer Aufzeichnung erhebliche Datenmengen entstehen würden, sodass eine vollständige Sichtung zur Erinnerungsauffrischung im Hinblick auf den Beschleunigungsgrundsatz und den in der Justiz herrschenden Erledigungsdruck ohne konkreten Anlass nicht praktikabel wäre. Wenn der Gesetzgeber eine Bild-Ton-Aufzeichnung der Hauptverhandlung mit dem Ziel einer Verbesserung von Wahrnehmung und Erinnerung einführt und den Verfahrensbeteiligten zur Einsicht zur Verfügung stellt, muss diesen die Zeit zur Verfügung stehen, die Aufnahmen anzusehen. Zwischen einzelnen Sitzungstagen müsste deshalb voraussichtlich länger unterbrochen werden als bisher. Allein das Lesen wird wegen des deutlich erhöhten Umfangs weit mehr Zeit in Anspruch nehmen als das der eigenen Notizen.

Hinzu kommt, dass die Aufzeichnungen und das Transkript den Verfahrensbeteiligten gemäß § 273 Abs. 6 StPO-E erst nach Ende des Verhandlungstages zur Verfügung gestellt werden (sollen). Eintägige Hauptverhandlungen dürften dann kaum noch möglich sein. Selbst der vollständige Abschluss einer einzigen Zeugenvernehmung an einem Verhandlungstag steht in Zweifel, wenn sich Verfahrensbeteiligte darauf berufen, Vorhalte an die Aussagepersonen nur anhand der Aufzeichnung oder des Transkripts machen zu wollen. Angesichts der Schwächen der automatischen Transkription (hierzu VI. 1.) steht zu erwarten, dass dieser Punkt regelmäßig zu strafprozessualen Auseinandersetzungen führen wird. Unterstellt, dass die Verfahrensbeteiligten, wie der Gesetzentwurf voraussetzt, auf eigene Mitschriften in der Hauptverhandlung tatsächlich verzichten, so ist man notwendigerweise auch auf die sofortige Zurverfügungstellung des Transkripts angewiesen. Liegt dieses nicht oder nur unzureichend, weil mit vielen Fehlern behaftet, vor, ist zu erwarten, dass die Verteidigung eine Unterbrechung oder gar Aussetzung der Hauptverhandlung verlangen wird.

Überhaupt dürfte es schwieriger werden, den Zeuginnen und Zeugen Vorhalte aus bereits getätigten Aussagen zu machen. Denn im Fall der Uneinigkeit über den Inhalt des Vorhalts wird ein Bedürfnis nach dessen Überprüfung anhand der Aufzeichnungen bestehen, was die Hauptverhandlung ebenfalls unnötig verkomplizieren und verzögern wird. Zudem wird ein derart aufbereitungsbedürftiger Vorhalt nicht mehr zu einer unvoreingenommenen und spontanen Reaktion der Zeugin oder des Zeugen führen und damit womöglich den Zweck des Vorbehalts vereiteln. Diese Problematik dürfte sich, wenn auch weniger intensiv, im Hinblick auf die „professionellen“ Beteiligten an einer Hauptverhandlung stellen, die sich durch die Aufzeichnung entweder dazu herausgefordert sehen können, besonders hervortreten oder aber in ihrem Auftreten gehemmt sein können und dementsprechend nicht mehr ungezwungen verhandeln werden.

Dass die Erinnerung der (professionellen) Verfahrensbeteiligten an länger zurückliegende Beweisaufnahme durch das Ansehen der Bild-Ton-Aufzeichnung geschärft und dadurch die Wahrheitsfindung im Strafprozess verbessert wird, dürfte, insbesondere vor

dem Hintergrund der vorbeschriebenen Erfahrungen der spanischen Richterin (siehe I.) nahezu ausgeschlossen sein. Die ohnehin schon hoch belasteten Mitglieder der deutschen Strafjustiz hätten bereits derzeit keine Zeit für ein nachträgliches Abspielen der Dokumentation. Noch weniger werden sie diese Zeit haben, wenn sich ihre Belastung infolge absehbarer Verlängerungen der Hauptverhandlung noch erheblich verschärfen wird.

2. Technische Störungen

Bereits aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit audiovisuellen Aufzeichnungen ermittlungsrichterlicher Vernehmungen kann mit einem gewissen Anteil technischer Störungen der Aufzeichnungsanlage gerechnet werden. Diese Störungen werden nicht nur während einer bereits laufenden Haupthandlung, sondern auch insbesondere bei deren Beginn auftreten. Da § 273 Abs. 2 StPO-E lediglich dem Fortgang, nicht aber dem Beginn der Hauptverhandlung den Vorrang einräumt, dürfte die Hauptverhandlung bei technischem Versagen der Anlage gar nicht erst begonnen werden können. Bereits dies kann zu erheblichen Verzögerungen führen.

Dem Umstand, dass der das Strafverfahren beherrschende Beschleunigungsgrundsatz der avisierten Dokumentationspflicht stets vorzugehen hat, wird mit der beabsichtigen Einführung des § 273 Abs. 2 StPO-E ebenfalls nur unzureichend Rechnung getragen. Insoweit sollte einer Hauptverhandlung nicht nur bei „vorübergehenden“ technischen Störungen Fortgang gegeben werden dürfen. Dies gilt umso mehr, als dass Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensbeteiligten über den Begriff „vorübergehend“ absehbar sind und insoweit bislang auch völlig unklar ist, ob und inwiefern eine Hauptverhandlung zu wiederholen ist, wenn sich eine zunächst als „vorübergehend“ erscheinende Störung im Rückblick als längerfristig erweist.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, wie der Umstand fehlender oder unzureichender Räumlichkeiten im Gericht mit entsprechender Aufzeichnungstechnik zu behandeln ist. Es ist nicht geklärt, ob es sich hierbei noch um eine „vorübergehende“ oder

doch bereits um eine längerfristige Störung handelt. Gleiches gilt für etwaige Lieferschwierigkeiten von Ersatzteilen oder fehlender Kapazitäten betreuender Fachfirmen.

Allein schon dieser exemplarische Blick ins Detail verdeutlicht die Gefahr, dass durch diese gesetzliche Neuregelung das Anliegen vorangegangener Gesetzesvorhaben, das Strafverfahren effektiver auszugestalten, in ganz erheblicher Weise konterkariert wird.

3. Sonstige Störungen

Die geplante Einführung der Dokumentation öffnet verfahrensverzögernden Anträgen Tür und Tor. Diese könnten sich auf die Aufzeichnung stützen und deren wiederholtes Abspielen in der Hauptverhandlung zum Abgleich des Vorhaltes mit der vorangegangenen Aussage erforderlich machen. Dabei wird die Orientierung in der oft stundenlangen Aufzeichnung überaus zeitintensiv sein. Das Transkript wird meist noch gar nicht vorliegen, angesichts seiner Fehleranfälligkeit (hierzu VI. 1.) aber auch keine verlässliche Hilfestellung im Streitfall bieten.

Insbesondere bei zur „Konfliktverteidigung“ geneigten Verteidigerinnen und Verteidigern lädt die Einführung der Dokumentation im Allgemeinen und die Erstellung des automatisierten Transkripts im Besonderen zu langwierig abzuhandelnden Korrekturanträgen ein, die im Zweifel sogar händisch vorgenommen werden müssen. Das Gericht wird solche Anträge kaum ablehnen können, ohne sich der Gefahr von Befangenheitsanträgen ausgesetzt zu sehen, und müsste sich daher wieder und wieder mit der Richtigkeit der zurückliegenden Aufzeichnungen beschäftigen, anstatt den Prozess voranbringen zu können. Verteidigerinnen und Verteidiger sind aus ihrer Sicht womöglich sogar gezwungen Korrekturanträge vorzubringen, um die Korrektheit der Aufzeichnung für die spätere Nutzung sicherzustellen und sich nicht dem Vorwurf einer mangelhaften Verteidigung oder etwaigen Haftungsfragen ausgesetzt sehen zu müssen. In diesem Zusammenhang wird die Möglichkeit formloser „Korrekturen oder Ergänzungen zunächst nicht oder fehlerhaft transkribierter Passagen durch das Gericht oder auf Anregung von Verfahrensbeteiligten“ weitere Diskussionen sowie Verschleppungen der Hauptverhandlung

Vorschub leisten und in der Folge zu einer teilweisen Wiederholung der Beweisaufnahme bzw. entsprechende Anträge führen.

Der Verweis in den Erwägungsgründen zu § 274 Abs. 2 StPO-E auf eine schlichte Parallelität von (zu prüfendem und zu unterschreibendem) Formalprotokoll einerseits und den (ggfs. zunächst ohne Prüfung) zur Akte zu nehmenden Dokumentationsunterlagen andererseits wird spätestens im Falle von Rechtsmitteln kaum aufrecht zu erhalten sein. So ist angesichts der zu erwartenden Vielzahl an Protokollberichtigungsanträgen angezeigt, die Zulässigkeit solcher Anträge in § 274 Abs. 2 StPO-E an zusätzliche gesetzliche Voraussetzungen (z.B. Fristen etc.) zu knüpfen.

Wie bereits unter II. 1. ausgeführt, begünstigt auch die Frage, wie aufgezeichnet wird, eine „Konfliktverteidigung“. Es ist zu erwarten, dass auch die Anordnungen des Vorsitzenden zu etwaigen Schutzmaßnahmen bei der Aufzeichnung, beispielsweise die Wahl der Aufnahmeperspektive oder eine Verpixelung, angegriffen werden.

Der möglichen Lösung dieses Problems, die Aufzeichnung bis zum Abschluss der Hauptverhandlung als gerichtsinterne Aufzeichnung zu behandeln, in die bis zu diesem Zeitpunkt nur das Gericht Einsicht nehmen kann (vgl. Franosch im Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, Anlagenband, Seite 53), verschließt sich der Referentenentwurf. Infolgedessen wird jegliche Aufzeichnung der Hauptverhandlung absehbar zu einer Vielzahl von verfahrensverzögernden Unterbrechungen der Hauptverhandlung führen.

Um dies zu vermeiden sollte ernsthaft erwogen werden, das in § 273 Abs. 6 und Abs. 7 StPO-E verankerte Recht auf unverzüglichen Zugriff auf die Aufzeichnungen und Transkripte den Verfahrensbeteiligten nicht nach jedem Verhandlungstag einzuräumen, sondern dieses Zugriffsrecht, wie bereits von der Expertinnen- und Expertengruppe empfohlen, erst auf den Zeitpunkt nach Abschluss des jeweiligen erstinstanzlichen Verfahrens zu verlegen.

IV. Prozessuale und revisionsrechtliche Auswirkungen

Die mit dem Referentenentwurf vorgesehene audiovisuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung wird im Hinblick auf das Revisionsverfahren zu erheblichen Verwerfungen führen.

1. Bedeutung des Transkripts

Aus dem Referentenentwurf wird die rechtliche Bedeutung des Transkripts im Ergebnis nicht hinreichend deutlich. Ausweislich Seite 12 des Referentenentwurfes soll die Aufzeichnung lediglich ein „bloße[s] Hilfsmittel“ für die Verfahrensbeteiligten zur Entlastung von der Mitschrift und ausdrücklich kein Bestandteil des Protokolls der Hauptverhandlung sein. Auf der anderen Seite sieht § 272 Abs. 5 StPO-E jedoch vor, dass eine vollständige Protokollierung und Verlesung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung nur dann erforderlich ist, sofern keine Aufzeichnung erfolgt. Mit dieser Regelung scheint dem Transkript daher doch eine rechtlich bedeutsame Rolle zugestanden zu werden, als dies der Referentenentwurf im Übrigen beabsichtigt.

Mit der Hinzunahme der Aufzeichnungen zu den Akten unterliegen sie in der Konsequenz der Akteneinsicht. Diese ist nicht nur Verfahrensbeteiligten nach den im Entwurf genannten Vorschriften der §§ 147, 406e StPO zu gewähren, sondern nach den §§ 474 ff. StPO unter Umständen auch (sämtlichen) Justizbehörden, Strafverfolgungsbehörden und sogar verfahrensfremden Dritten und Hochschulen. Auch dies führt einmal mehr zu einem nicht zweckgerichtet erforderlichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten. Die bisher etwa in § 168a Abs. 6 StPO vorgesehene Regelung, dass Aufzeichnung zu den Akten zu nehmen oder bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren oder in anderer Weise zu speichern sind, lässt dort wesentlich mehr Möglichkeiten zu, im Einzelfall die Einsicht in die Aufzeichnungen zu verwehren. Zwar lässt die Vorschrift zu, dass Aufzeichnungen „auch“ anders gespeichert werden können. Unklar ist bei dieser Regelung jedoch, ob „auch“ als „auch zusätzlich“ oder als „auch lediglich“ zu lesen ist. Der Wortlaut in Satz 1 dürfte für die erste Lesart sprechen. In der Begründung

des Entwurfes auf Seite 21 scheint jedoch eher die zweite Lesart gemeint zu sein. Es bedarf in diesem Punkt dringend einer Klarstellung, die freilich obsolet wäre, wenn man (richtigerweise) die Aufzeichnung gar nicht erst zum Bestandteil deklarieren würde.

Der Vollständigkeit halber sei auch erwähnt, dass die ausnahmslose Hinzunahme der Aufzeichnung und Transkription zu den Akten auch zu Problemen bei dringend geheimhaltungsbedürftigen Inhalten, wie etwa der Erörterung von Staatsgeheimnissen, aber auch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Wirtschaftsstrafverfahren führen wird.

Gleiches gilt etwa für Verfahren gegen Jugendliche vor der Jugendkammer und Vernehmungen von verdeckten Ermittlern (VE), Vertrauensperson (VP) oder der VE/VP-Führung. Denn neben der reinen Erörterung gefährdeter geheimhaltungsbedürftiger Inhalte werden in der Hauptverhandlung auch Aspekte rund um Vertraulichkeitszusicherungen und Vernehmungen von VE- und VP-Führern oder von VE oder VP selbst thematisiert. Während bislang das gesprochene Wort flüchtig ist und die Öffentlichkeit in solchen Momenten ausgeschlossen wird, sind nunmehr alle Erörterungen Aktenbestandteil und unterliegen damit der weitgehenden Akteneinsicht. Dies ist ersichtlich nicht durchdacht worden. Die Möglichkeit einer nicht überschaubaren Anzahl von Personen, Akteneinsicht in die diesbezüglichen Aufzeichnungen und Transkript zu nehmen, dürfte neben dem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten (siehe II. 1.) auch die Gefahr einer Enttarnung und dadurch Gefährdung von Informanten, Vertrauenspersonen und/oder verdeckten Ermittlern deutlich erhöhen.

Ein ähnliches Problem besteht im Übrigen bei Aufnahmen, die lediglich der Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle unterliegen, in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen werden und somit aufgrund der audiovisuellen Dokumentation schließlich doch zum Bestandteil der Akten und den Verfahrensbeteiligten auf diese Weise zum Verbleib überlassen werden. Dies gilt etwa für Lichtbilder von Verletzten gemäß Nr. 220 Abs. 2 RiStBV, insbesondere kinderpornografische oder sonstige Aufnahmen sexuellen

Missbrauchs oder für Bild-Ton-Aufzeichnungen einer Zeugenvernehmung, wenn die Zeugin oder der Zeuge der Überlassung von Kopien gemäß § 58a Abs. 3 StPO widersprochen hat. Mit dieser Umgehung des Opferschutzes beschäftigt sich der Referentenentwurf bedauerlicherweise nicht.

Ungeklärt bleibt auch, wie mit fremdsprachigen Aussagen umzugehen ist. Der Entwurf verhält sich nicht dazu, ob auch die fremdsprachigen oder nur die übersetzten Angaben in das Transkript übernommen werden sollen.

2. Weitere Verwendung der Aufzeichnung

Wenn mit der weiteren Verwendung der Aufzeichnung in anderen Verfahren nicht nur Ressourcen geschont, sondern vor allem auch (Opfer-)Zeugen entlastet werden sollen, so ist eine umfassende Auseinandersetzung damit erforderlich, in welchen Verfahren und Fällen welche Aufzeichnungen de lege lata und de lege ferenda eine erneute Vernehmung ersetzen und verwendet werden können.

Konsequenterweise müssten die sich aus dem Vorhandensein entsprechender Aufzeichnung ergebenden Möglichkeiten für Folgeverfahren durch Schaffung einer Vorschrift genutzt werden, die es zum Beweis des Inhalts einer entsprechenden Aussage gestattet, die dazugehörige Aufzeichnung in Augenschein zu nehmen (insbesondere durch Nennung des § 254 StPO in § 255a Abs. 1 StPO). So könnte eine audiovisuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung für Folgeverfahren erhebliche Erleichterungen mit sich bringen, wenn ergänzende Regelungen geschaffen werden, die die in Augenscheinnahme der entsprechenden Aufzeichnungen gestatten.

Wenn in einem anderen Verfahren vor Land- oder Oberlandesgerichten getätigte Aussagen gegen einen Beschuldigten verwendet werden sollen, könnte durch ein Abspielen der audiovisuellen Aufzeichnung der entsprechenden Aussagen in dem Ursprungsverfahren oftmals ein Vorteil in Bezug auf die bestmögliche Amtsaufklärung als auch

hinsichtlich der Verfahrensbeschleunigung erzielt werden. Zu denken ist hier beispielsweise an Verfahren wegen Aussagedelikten, in denen die seinerzeit beteiligten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte häufig als Zeugen vernommen werden und bei denen die Verfahrensbeteiligten sich -da es sich für erstere bei den Aussagen im Ursprungsverfahren um Alltagsgeschehen handelt- regelmäßig mit der Erinnerung unsicher konfrontiert sehen. Das Vorspielen der audiovisuellen Aufzeichnung der möglichen Falschaussage könnte diese Probleme beheben, wenn dies mit einer entsprechenden Vorschrift flankiert würde, die das Abspielen anstatt des Zeugenbeweises gestatten würde (vgl. BGH, Beschluss vom 12.02.2004 - 1 StR 566/03). Bislang müssen die Gerichte, wenn sie die Vernehmung der damals beteiligten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vermeiden wollen, das erstinstanzliche Urteil verlesen, was freilich nur möglich ist, wenn darin die Aussage in aussagekräftiger Form enthalten ist (vgl. BGH, Urteil vom 18.05.1954 - 5 StR 653/53; BGH, Beschluss vom 17.11.2000 - 3 StR 389/00). Für Verfahren mit Aussage-gegen-Aussage-Situationen, in denen es zu einer Zurückverweisung kam, gilt dieses entsprechend.

Letztlich ist nicht einzusehen, warum Zeugen über den Inhalt einer früheren Aussage vernommen werden müssen, wenn diesbezüglich mit der Aufzeichnung ein, jedenfalls in diesem Zusammenhang, besseres Beweismittel zur Verfügung steht.

Allerdings wiegt die Nutzungsmöglichkeit der Aufzeichnung in anderen Verfahren die Nachteile der Dokumentationspflicht nicht auf. Gerade in Prozessen um schwerwiegende Straftaten, die aufgrund der Straferwartung oft hoch konflikthaft geführt werden, steht nicht zu erwarten, dass sich die Beteiligten eines Folgeverfahrens mit einer bloßen Dokumentation aus dem Vorprozess begnügen werden, ohne selbst etwa Nachfragen an einen Zeugen stellen zu können. Gerade auch im Hinblick auf Widersprüchlichkeiten zwischen den Aussagen oder Erinnerungslücken dürfte es zumeist darauf hinauslaufen, dass der nochmaligen Vernehmung des im Erstprozess videografierten Zeugen Vorzug gegeben wird.

Vergleichbare Probleme gibt es auch bei der weiteren Verwendung der Aufzeichnung in zivilgerichtlichen Prozessen. Strafverfahrensakten werden in Zivilprozessen regelmäßig dann beigezogen, wenn Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, die nicht im Wege des Adhäsionsverfahrens im Strafprozess erledigt wurden. Regelmäßig werden insoweit entweder auf Antrag der Parteien gemäß § 373 ZPO Zeugen (im Nachgang zum Strafverfahren erneut) vernommen oder der Inhalt der Strafakten, z. B. Zeugenaussagen oder protokollierte Aussagen, im Wege des Urkundsbeweises in den Prozess eingeführt. Eine Zeugenaussage oder Angaben des Angeklagten oder von Nebenklägern die im Strafprozess bereits aufgezeichnet wurden, könnte demgegenüber grundsätzlich eine erneute Befragung im Zivilprozess verhindern und wäre, insbesondere bei Gewaltstraftaten zum Nachteil eines Klägers, grundsätzlich zu begrüßen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Inhalt der Aufzeichnung als Beweismittel handhabbar in einen Zivilprozess eingebracht werden kann.

Zum einen sollen gemäß § 273 Abs. 4 StPO-E die Aufzeichnungen mit rechtskräftigem Verfahrensabschluss oder sonstiger Beendigung des Verfahrens gelöscht werden. Da Fälle denkbar sind, in denen ein Zivilprozess erst nach Abschluss eines Strafverfahrens angestrengt wird, gebe es keine Aufzeichnung mehr, die eingeführt werden kann. Zum anderen hat die Aufzeichnung nicht den Charakter eines Protokolls bzw. ist nicht dessen Bestandteil, sondern existiert daneben, §§ 271 Abs. 2 Satz 1, 274 Abs. 2 StPO-E. Nach der Begründung des Referentenentwurfs soll die digitale Inhaltsdokumentation neben das Hauptverhandlungsprotokoll treten, keinen Protokollcharakter haben und keine unmittelbare prozessuale Wirkung entfalten, während das Protokoll weiterhin die arbeitsökonomische Überprüfung der wesentlichen Formalitäten der Hauptverhandlung ermöglichen soll (Seite 12 und 18 des Referentenentwurfes).

Eine solche prozessuale Wirkung billigte man der digitalen Inhaltsdokumentation jedoch im Zivilprozess zu, wenn sie dort als Beweismittel diene. Lediglich als „Gedächtnisstütze“ oder „zur Abrundung“ ergäbe die Verwertung aber aufgrund des zivilprozessualen Beibringungsgrundsatzes wenig Sinn bzw. konterkarierte diesen. Im Ergebnis

müsste die Dokumentation daher rechtswirksam im Wege des Augenscheinsbeweises (§ 371 ZPO) oder des Urkundsbeweises (§§ 415 ff. ZPO) in den Zivilprozess eingebracht werden. Dies erscheint nach dem Gesetzentwurf möglich, wenn auch vielleicht bei umfangreichen Aufzeichnungen wenig praktikabel.

Augenscheinsobjekt kann zwar grundsätzlich alles sein, was sinnlich wahrnehmbar ist (die h. M. sieht gem. Zimmermann, in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 6. Aufl., 2020, § 371, Rn. 4, „Computerbänder, Videobänder und Disketten sowie Screenshots“ als geeignete Augenscheinsobjekte an). Allerdings könnte die Inaugenscheinnahme von umfangreichen Aufzeichnungen bereits mehrtägiger strafrechtlicher Hauptverhandlungen einen Zivilprozess, trotz der Möglichkeit einem Mitglied des Prozessgerichts die Einnahme des Augenscheins zu übertragen (§ 372 Abs. 2 ZPO), nicht unerheblich verzögern, wenn die gesamte Aufzeichnung zum Gegenstand des Augenscheinsbeweises gemacht wird.

Bei der Einbringung des Transkripts der strafgerichtlichen Hauptverhandlung gemäß § 271 Abs. 2 Satz 2 StPO-E als Beweismittel in einem Zivilprozess mag sich dieser Aufwand verringern. Voraussetzung ist aber, dass das Transkript die Aussagen richtig wiedergibt und die Verschriftlichungen eine Urkunde im Sinne des Zivilprozessrechts ist.

3. Zunahme von Verfahrensrügen

Für den Bereich der Sachrügen sind die Aufzeichnungen weitestgehend ohne Bedeutung, weil eine Verweisung auf ein elektronisches Speichermedium keine wirksame Bezugnahme im Sinne von § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO darstellt (BGH, Urteil von 02.11.2011 - 2 StR 332/11).

Anders verhält es sich jedoch in Bezug auf die Verfahrensrügen. Mit der beabsichtigten Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Form einer Bild-Ton-Aufzeichnung besteht die Gefahr, dass das revisionsrechtliche Rekonstruktionsverbot im Bereich der Inbegriffs- und Aufklärungsrüge faktisch abgeschafft wird. Es ist mit einer

erheblichen Zunahme von Verfahrensrügen zu rechnen. Insoweit ist zu erwarten, dass nicht nur die Anzahl, sondern wegen der erweiterten technischen Möglichkeiten bei Vorliegen einer Transkription (Stichwort: „copy & paste“) auch der Umfang entsprechender Rügen erheblich ansteigen wird.

Abweichungen zwischen den schriftlichen Urteilsgründen und tatsächlichen Aussageinhalten können bislang nur im Falle einer wörtlichen Protokollierung der Aussage oder bei einer Verlesung einer früheren Aussage im Wege des Urkundsbeweises mit der Revision im Wege der Inbegriffsrüge mit Erfolg geltend gemacht werden (st. Rspr., vgl. u. a. BGH, Urteil vom 02.11.1982 - 5 StR 622/82; oder auch BGH, Beschluss vom 09.12.2008 - 3 StR 516/08). Maßgeblich hierfür ist, dass nur in diesen Konstellationen aufgrund der objektiven Aktenlage der Nachweis von einem bestimmten Inhalt der Aussage geführt werden kann. Für die „umgekehrte“ Inbegriffsrüge, d. h. die Rüge, dass sich das Gericht im Urteil mit einem erhobenen Beweismittel hätte auseinandersetzen müssen (vgl. BGH, Beschluss vom 03.07.2019 - 4 StR 459/18), und die Aufklärungsrüge (vgl. BGH, Urteil vom 09.12.2008 - 5 StR 412/08), gilt letztlich dasselbe. Auch hier kann der Revisionsführer nur durchdringen, wenn die Umstände, aus denen sich die Erörterungspflicht bzw. die Verletzung der Amtsaufklärungspflicht ergeben, feststehen, ohne den Inhalt der Beweisaufnahme im Revisionsverfahren zu rekonstruieren. Der Revisionsführer könnte ohne größeren Aufwand eine konkrete Äußerung in einer Vernehmung, die den Urteilsgründen vermeintlich widerspricht, vortragen und durch Nennung eines Zeitstempels in der Aufzeichnung auch konkret belegen.

In der forensischen Praxis kommt es nicht selten vor, dass Zeuginnen und Zeugen im Rahmen längerer Vernehmungen einzelne Äußerungen tätigen, die sich in den Urteilsgründen nur scheinbar widersprechen, weil sie im Kontext der Gesamtaussage einen anderen Bedeutungsgehalt gewinnen oder im späteren Verlauf der Vernehmung relativiert oder zurückgenommen werden. Dies lässt sich den Urteilsgründen oft nicht entnehmen, weil diese keine umfassende Dokumentation der Beweisaufnahme und Mittei-

lung über den Inhalt der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen in ihren Einzelheiten enthalten, sondern lediglich belegen sollen, warum bestimmte bedeutsame Umstände so festgestellt worden sind (vgl. BGH, Beschluss vom 25.07.2017 – 3 StR 111/17).

Da eine audiovisuelle Aufzeichnung den Inhalt einer Aussage ebenso zuverlässig wiedergeben kann wie eine Urkunde ihren Inhalt würde die Einführung einer solchen Dokumentation die Sachlage grundlegend ändern. Ein Revisionsführer könnte also grundsätzlich mit einer entsprechenden Verfahrensrüge vortragen, an welcher Stelle der Videoaufzeichnung sich die maßgebliche Aussage befindet und dann mögliche Widersprüche zu den schriftlichen Urteilsgründen aufzeigen.

Noch bei der Begründung des Opferrechtsreformgesetzes 2015 hatte der Gesetzgeber von der Einführung einer Aufzeichnung der Hauptverhandlung abgesehen, weil zu befürchten sei, dass der Einsatz moderner Kommunikationstechnologien in erstinstanzlichen Verhandlungen vor dem Land- und Oberlandesgericht im Revisionsverfahren zu einer Zunahme von Verfahrensrügen nach § 261 StPO führen würde. Wie sich zeigt, bestehen diese Bedenken auch sieben Jahre später fort.

Das Einzige, was einer solchen Rekonstruktion bei Einführung einer audiovisuellen Aufzeichnung der Haupthandlung noch im Wege stünde, wäre die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Dieser hat es bislang stets abgelehnt, sich im Wege des Augenscheinbeweises die in die Hauptverhandlung eingeführte Aufzeichnung von Aussagen anzusehen. Begründet wird dies damit, dass es der Aufgabenteilung zwischen Tat- und Revisionsgericht widerspreche, wenn das Revisionsgericht bewerten müsste, ob die Beweisperson dies oder jenes so oder anders gesagt, ausgedrückt oder gemeint hat, weil damit oft auch tatsächliche Wertungen zur Beweiswürdigung verlangt werden, die nicht im Aufgabenfeld des Revisionsgerichts liegen (vgl. zu § 255 a Abs. 2 Satz 1 StPO: BGH, Beschluss vom 15.04.2003 - 1StR 64/03).

Ob diese Rechtsprechung im Falle der Einführung einer grundsätzlichen audiovisuellen Aufzeichnung der Hauptverhandlung gerade unter dem Aspekt einer effektiven Gewähr rechtlichen Gehörs Bestand haben kann und wird, wenn ein Beweismittel zur Verfügung steht, mit dem Widersprüche zwischen Aussageinhalten und Urteilsfeststellungen relativ einfach nachgewiesen werden könnten, vermag von hier nicht sicher prognostiziert werden.

Sollte es jedoch dazu kommen, hätte dies ohne jeden Zweifel eine ganz erhebliche Mehrbelastung bei allen Beteiligten und deutlich verlängerte Verfahrenslaufzeiten zur Folge (s. u. a. III. 1.), weil sich das Tatgericht vor der Urteilsabfassung noch einmal des Inhalts sämtlicher relevanter Aussagen vergewissern müsste, die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Revisionsgegengerklärung häufig ebenfalls eine solche Prüfung vornehmen müsste und auch das Revisionsgericht bei zulässig erhobenen Rügen einen Abgleich des vorgetragenen Inhalts mit dem Inhalt der audiovisuellen Aufzeichnung im Wege des Freibeweisverfahrens durchführen müsste. Staatsanwälten und Staatsanwältinnen müssten mehr Zeit auf die Abfassung der Gegengerklärung aufwenden. Die Prüfung der Begründetheit der Inbegriffsrüge, die nun mittels Videoaufzeichnung ohne Rekonstruktion der Hauptverhandlung möglich wäre, würde es daher erfordern, dass die gesamte Aussage noch einmal angeschaut und die für die Bedeutung der mit der Rüge geltend gemachten Aussagespassage maßgeblichen weiteren Äußerungen herausgesucht und verarbeitet werden. Da das Revisionsgericht bei Fehlen einer dienstlichen Erklärung der erkennenden Richter bzw. einer Revisionsgegengerklärung der Staatsanwaltschaft die widersprochenen Behauptungen des Revisionsführers als zutreffend behandelt (vgl. zu dieser Praxis z. B. BGH, Beschluss vom 22.08.2006 – 1 StR 293/06), würde sowohl auf Seiten der Generalstaatsanwaltschaft, als auch der Oberlandesgerichte der Prüfungsumfang stark erhöht. Die Aussage müsste komplett angesehen und der Gesamtkontext der angeführten Äußerung in einer Revisionsgegengerklärung oder dienstlichen Erklärung dargelegt werden. Etwas erleichtert würde dies dadurch, wenn das vorgesehene automatisierte Transkript (an dessen Realisierbarkeit erhebliche Zweifel bestehen, s. VI.

1.) so mit der Videoaufzeichnung verbunden würde, dass man durch Auswahl einer Stelle im Transkript gleich zur entsprechenden Passage der Aufzeichnung gelangt.

Anders als im Referentenentwurf unter II. auf Seite 12/13 angenommen, dürfte die Heranziehung von Aufzeichnungen der Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz entsprechend der Rechtsprechung des BGH zu „paraten“ Beweismitteln gerade nicht nur auf „wenige Evidenzfälle“ beschränkt bleiben. Es ist auch nicht ersichtlich, wie der Anwendungsbereich einer solchen Rüge auf diese „wenige(n) Evidenzfälle“ (vgl. S. 17, Ziff. 3, Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung) beschränkt werden könnte, denn die Evidenz kann ohne die aufwändige Prüfung des Gesamtkontextes der Aussage nicht beurteilt werden.

4. Umfang der Urteilsgründe

Im Hinblick auf die drohende Aufweichung der bisherigen Trennung zwischen der Tatsachen- und Revisionsinstanz ist zu erwarten, dass die Gerichte ihre schriftlichen Urteilsgründe noch umfangreicher und ausführlicher verfassen werden, als es jetzt bereits der Fall ist. Neben der Mehrarbeit durch das wahrscheinliche Anschauen der Aufzeichnungen wird eine nicht unerhebliche Mehrarbeit künftig auch auf die Abfassung der Urteilsgründe entfallen.

5. Notwendige Regelung im Revisionsrecht

Wie vorstehend ausgeführt ist u.a. mit einer spürbaren Zunahme (überwiegend unzulässiger) Verfahrensrügen zu rechnen (s. IV. 3.). Auch wenn diese, wie erläutert, keine Aussicht auf Erfolg haben sollten, würden sie das Revisionsverfahren zusätzlich aufblähen.

Schließlich sollen die Aufnahmen bei „wenigen Evidenzfällen“ doch verwendbar sein. Die Frage, wann solche Evidenzfälle vorliegen, lässt der Entwurf vollständig offen. Hierzu wird lediglich erklärt, dass man dies der weiteren Entwicklung in der Rechtspre-

chung überlassen wolle. Der Gesetzgeber wird damit vorliegend seiner ihm verfassungsrechtlich zugeschriebenen Aufgabe nicht gerecht und eröffnet ein vollkommen neues Feld der revisionsrechtlichen Verfahrensrügen. Zudem steht zu bedenken, dass die Aufnahmen bzw. die Verschriftlichungen perspektivisch unter Beachtung von Art. 6 EMRK zum Zwecke der materiellen Gerechtigkeit im Revisionsverfahren herangezogen werden müssen. Damit wäre im Ergebnis das bestehende Rekonstruktionsverbot ausgehebelt.

Wichtig ist aus diesem Grund eine konkrete Regelung im Revisionsrecht, die die Beibehaltung der Trennung zwischen Tatsachen- und Revisionsinstanz sicherstellt. In Anlehnung an die bereits im Aufsatz „Die Revision im Zeitalter technischer Reproduzierbarkeit“ von Wehowsky in NSTZ 2018, 177 [188] unterbreiteten Reformvorschläge könnte beispielsweise im Sinne einer hinreichenden Normklarheit und Vorhersehbarkeit der Rechtsanwendung klargestellt werden, dass das objektive Vorhandensein eines Beweismittels, namentlich die nunmehr neben das Protokoll tretende digitale Inhaltsdokumentation, allein für den Erfolg einer Verfahrensrüge nicht genügt. Vielmehr muss neben einem entsprechenden Revisionsvortrag, der sich auch zu (sich aus den audiovisuellen Aufzeichnungen ergebenden) rügevernichtenden Tatsachen zu verhalten hat, der (dokumentierte) Verfahrensmangel ohne weiteres erkennbar sein, da ansonsten die Gefahr eines Eingriffs des Revisionsgerichts in tatgerichtlichen Auslegungs- und Beurteilungsspielräume besteht.

V. Missbrauchsrisiko

Im Nachgang der Aufzeichnung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Bild und Ton ist die weitere Verwendung mit der Gefahr eines Missbrauches nicht kontrollierbar. Der Versuch der Strafbewährung ist zur Beseitigung des Missbrauchsrisikos nicht geeignet.

1. Fehlende Kontrolle

Es ist absehbar, dass die erzeugten Aufnahmen, insbesondere bei öffentlichkeitswirksamen Strafverfahren, unkontrolliert verteilt und einer unüberschaubaren Anzahl von Personen zugänglich werden. Mit der selbstredend zu gewährleistenden Einsicht in die Aufnahmen für sämtliche Verfahrensbeteiligte ist es nur eine Frage der Zeit, bis die geschaffene Gelegenheit genutzt wird, um Aufnahmen zu verbreiten oder auch nur an einzelne Dritte weiterzuleiten. Dies gilt auch und insbesondere für eine Weiterleitung an Pressevertreter.

Bedenklich ist das Missbrauchsrisiko auch dann, wenn die Aufzeichnungen den berechtigten Verfahrensbeteiligten nicht unmittelbar als Datei zur Verfügung gestellt werden. Selbst im Falle einer reinen Einsichtsgewährung bzw. Abspielmöglichkeit auf einer Plattform ohne Möglichkeit des Downloads besteht die Gefahr des Missbrauchs, indem die Aufnahme vom Bildschirm einfach mit dem Smartphone abgefilmt wird. Die so erzeugte Datei unterliegt mithin nicht der gesetzlichen Reglementierung.

Besonders heikel ist hierbei, dass die Kombination aus den Angaben zur Person mit den Bildern der Videokamera zu einer erhöhten Identifizierbarkeit der videografierten Verfahrensbeteiligten führt. Anhand aktueller Bilder können im Internet bereits jetzt schnell alle Informationen zu der jeweiligen Person erlangt und so auch die Privatadresse und das private Umfeld ermittelt werden. Dies gilt in der Konsequenz selbst dann, wenn der Zeuge bzw. die Zeugin als ladungsfähige Anschrift aus bestimmten Gründen gerade nicht die Privatanschrift angibt. Ein Missbrauch der auflaufenden Datenmengen zur Auswertung in Legal-Tech-Datenbanken oder gar für personenbezogene Portraits von Entscheidungsträgern (ähnlich den Prüfer-Protokollen in der juristischen Staatsprüfung) wäre sicherlich nicht im Sinne des Referentenentwurfs und widerspräche § 32f Abs. 5 StPO, dürfte technisch aber nicht nur möglich, sondern ernsthaft zu befürchten sein.

Mit der vorgeschlagenen Regelung würde daher viel häufiger als zuvor eine Gefährdungslage für Zeuginnen und Zeugen, aber auch der „professionellen“ Verfahrensbeteiligten entstehen. Nicht zu unterschätzen ist dieser Aspekt auch und insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität und der sog. Clankriminalität.

Hierbei handelt es sich nicht lediglich um ein hypothetisches Risiko. Bereits heute kommt es in besonders öffentlichkeitswirksamen Strafverfahren nicht selten vor, dass Bestandteile der Ermittlungsakten an Dritte (z. B. auch Pressevertreter) gelangen. Mit der Digitalisierung der Akte ist dies noch einfacher möglich. Eine Signatur oder andere Individualitätskennzeichen auf dem Datenträger eines elektronischen Aktendoppels lassen zwar die grundsätzliche Herkunft erkennen. Ein Tatnachweis ist in der Regel jedoch nicht möglich, so dass eine spürbare Sanktionierung nicht zu erwarten ist und dadurch die ohnehin niedrige Hemmschwelle zum Missbrauch weiter sinken dürfte. Die kriminalistische Erfahrung zeigt, dass sich jedenfalls der vollständige und für einen Tatnachweis oftmals erforderliche Herkunftsweg veröffentlichter sensibler Daten regelmäßig nicht nachvollziehen lässt.

Die mit dem Referentenentwurf bezweckte Öffnung zu einer Nachnutzung vermag dieses Missbrauchsrisiko mit den vorgenannten Nachteilen nicht ansatzweise zu kompensieren.

Auch einer insbesondere durch die Bildaufzeichnung möglichen Retraumatisierung von Opferzeuginnen und -zeugen wird durch die geplante Regelung in keiner Weise Rechnung getragen. Eine solche Retraumatisierung ist aber insbesondere bei Opfern von Sexualdelikten, die intime Details schildern müssen, nicht unwahrscheinlich. Gleiches gilt allgemein für Opferzeuginnen und -zeugen, die bei der Tat zu ihrem Nachteil bei ihrer Aussage aufgezeichnet werden sollen. Konkret besteht die Gefahr darin, dass die Aussageperson durch die Aufzeichnung „getriggert“ wird und eine Belastungssituation wie bei der Tat nochmals durchleben muss. Im Gegensatz zur Videovernehmung im Ermittlungsverfahren (§ 58a Abs. 2 StPO) bestünde bei Anwendung der Regelungen

aus dem Referentenentwurf in der Hauptverhandlung (mit Ausnahme bestehender Zeugnisverweigerungsrechte) nicht einmal bei den im Höchstmaß belastenden Aussagen über Sexualdelikte eine Möglichkeit, die Videovernehmung zu verweigern oder zumindest der Weitergabe einer solchen Aufzeichnung zu widersprechen (vgl. II. 2. und 3.). Gerade in der Angst vor einer Veröffentlichung der Aufzeichnung, zum Beispiel in sozialen Medien, dürfte aber ein erhebliches Potenzial für eine Retraumatisierung von Opferzeuginnen und -zeugen liegen.

2. § 353d StGB

Die in Aussicht genommene Neufassung des § 353d StGB ist nicht effektiv und im Ergebnis ungeeignet, dem offensichtlichen Missbrauchsrisiko wirksam zu begegnen.

Art. 4 des Referentenentwurfs sieht die Ergänzung des § 353d StGB „Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen“ um eine Nr. 4 dahingehend vor, dass künftig auch das „Verbreiten“ oder das „Der-Öffentlichkeit-zugänglich-machen“ einer Bild-Ton-Aufzeichnung aus einer Hauptverhandlung in Strafsachen oder einer Vernehmung in Ermittlungsverfahren unter Strafe gestellt wird.

Im Hinblick auf eine etwaige Strafbarkeit durch eine verbotene Nutzung bzw. Weitergabe werden hierbei bereits die offensichtlichen Beweisschwierigkeiten verkannt, die mit einer Strafverfolgung der unerlaubten Weitergabe von Bild-Ton-Aufzeichnung verbunden sind. Ein konkreter Nachweis gegen eine bestimmte Person kann faktisch nur sehr selten geführt werden. Auch eine Beihilfestrafbarkeit reicht hier nicht aus, weil sie einen (Teilnehmer-)Vorsatz verlangt, der überwiegend ebenso wenig nachweisbar sein dürfte.

Auch wäre bereits fraglich, ob auch das Abfilmen der Videoaufzeichnung dem künftigen Straftatbestand unterfallen würde.

Zu den Begriffen des „Verbreitens“ sowie des „Der-Öffentlichkeit-zugänglich-machen“ führt der Referentenentwurf auf Seite 27 zutreffend aus:

„Der Begriff des Verbreitens umfasst jede Tätigkeit, durch die eine Bild-Ton-Aufzeichnung einem größeren (nicht notwendig unbestimmten) Personenkreis zugänglich gemacht wird (vergleiche Joecks/Meißner, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2020, § 74d Randnummer 10 mit weiteren Nachweisen). Auch die Weitergabe an eine Person kann ein Verbreiten darstellen, wenn die Täterin oder der Täter damit rechnet, dass die Bild-Ton-Aufzeichnung im Anschluss einer größeren, nicht mehr kontrollierbaren Zahl von Personen zugänglich gemacht werde (vergleiche Bundesgerichtshof, Beschluss vom 4. August 2009, 3 StR 174/09, juris Rn. 27; Heger, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, 29. Auflage 2018, § 74d Rn. 5; jeweils mit weiteren Nachweisen). Die lediglich abstrakte Gefahr der Weitergabe durch eine dritte Person genügt jedoch nicht (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 9. November 2011, 1 BvR 461/08, juris Rn. 24 mit weiteren Nachweisen). Ein Der-Öffentlichkeit-zugänglich-Machen liegt vor, wenn die Möglichkeit der Wahrnehmung durch unbestimmt viele Personen geschaffen wird (vergleiche Fischer, Strafgesetzbuch, 69. Auflage 2022, § 74 d Randnummer 6).“

Demnach ist die Strafbarkeit der Weitergabe insbesondere dann fraglich, wenn die Weitergabe nur an eine Person erfolgt und sich nicht ausreichend belastende Umstände ergeben, dass der Täter nach der Weitergabe an eine Person noch mit einer weiteren Weitergabe rechnen musste bzw. gerechnet hat. Streitig dürften auch Sachverhalte sein, in denen ein Täter die Aufzeichnung mehreren einzelnen Personen unabhängig voneinander, gegebenenfalls sogar mit größerem zeitlichen Abstand, überlassen hat.

Im Ergebnis ist aber auch die einmalige Weitergabe für die betroffene Person mit so starken Auswirkungen auf den höchstpersönlichen Lebensbereich verbunden, dass es

geboten erscheint, auch diese zu pönalisieren. Beispielhaft sei die alleinige und ausschließliche Weitergabe einer Aufzeichnung der Vernehmung des Opfers in einem Strafverfahren wegen eines Sexualdelikts o. ä. an den Täter genannt. Dies wäre nach dem Referentenentwurf, wenn sich nicht nachweisen ließe, dass zumindest mit einer Weitergabe an weitere Personen gerechnet wurde, nicht strafbar. Gleichwohl ist dies für das Opfer regelmäßig mit nicht hinnehmbaren psychischen Belastung verbunden.

Dementsprechend sollte daher bereits die einmalige Weitergabe der Aufzeichnung strafbewehrt sein. Möglich erscheint es, sich am Merkmal des „Offenbarens“ im Sinne des § 353d Nr. 2 StGB bzw. § 203 Abs. 2 StGB zu orientieren (vgl. Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 203, Rn. 20).

Auffällig ist bei der Regelung im Referentenentwurf auch, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Aufzeichnungen zwar nicht an die von Ihnen vertretenen Personen überlassen dürfen. Eine Zuwiderhandlung wird jedoch nicht unter Strafe gestellt. Eine Strafbarkeit sollte daher auf eine Überlassung entgegen § 274 Abs. 8 StPO-E, möglicherweise auch auf jede Überlassung, erstreckt werden. Es muss deutlich gemacht werden, dass eine Missachtung dieser Rechte mit der Folge dadurch entstehender Gefahren vom Gesetzgeber nicht akzeptiert wird.

Neben der Gefahr einer Verbreitung birgt es erhebliche Gefahren für Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, gegebenenfalls Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und insbesondere das beteiligte Justizpersonal, wenn es vor dem Oberlandes- oder Landgericht zu erheblichen Strafen oder Maßregeln kommt und die verurteilten Personen dauerhaft über Bildaufzeichnungen der für ihre Verurteilung „Mitverantwortlichen“ verfügen. Auch die lediglich abstrakte Gefahr der Weitergabe durch eine dritte Person sollte ein Verbreiten im Sinne des § 353d Nr. 4 StGB-E darstellen. Um angesichts der schon existierenden unterschiedlichen Verbreitensbegriffe nicht für noch mehr Verwirrung zu

sorgen, könnte sich im Übrigen die Wahl eines gesonderten Begriffs anbieten. Mindestvoraussetzung sollte hierbei sein, jegliche Form der unbefugten Drittbesitzverschaffung unter Strafe zu stellen.

Ein effektiver Schutz wäre beispielsweise auch möglich gemessen, wenn der Referentenentwurf sich verfahrensrechtlich für ein Pendant zur schwedischen Lösung entschieden hätte. Dort ist die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen nur unter Aufsicht im Gerichtsgebäude möglich. § 273 Abs. 2 StPO-E sieht jedoch vor, dass Aufzeichnungen und Transkripte zu den Akten zu nehmen sind. Abs. 6 regelt darüber hinaus die Möglichkeit aller Verfahrensbeteiligten, unmittelbar nach jedem Hauptverhandlungstag Zugang zu Aufzeichnung und Transkript zu erhalten, wobei infolge der Bezugnahme auf § 32 f StPO auch ein Datenträger zur Verfügung gestellt werden kann (vgl. hierzu auch IV. 2.).

Von mindestens ebenso großer Bedeutung ist zudem die strafrechtliche Einordnung der schlicht unterbleibenden Löschung der Daten, soweit sie den Verfahrensbeteiligten nicht nur als Streaming, sondern tatsächlich als Datei zur Verfügung gestellt werden sollten. Die im Referentenentwurf geregelte Löschung nach Rechtskraft bzw. Ablauf der Speicherfristen nach einer angeordneten Aufbewahrung betrifft in erster Linie die Datenspeicherung durch die Justizbehörden selbst. Im Referentenentwurf ist eine Löschungsfrist für nicht-justizielle Empfänger der Aufzeichnung nicht enthalten. Bei allen anderen Beteiligten, welche die Dateien zur Verfügung gestellt bekommen und diese speichern können (§ 273 Abs. 6 StPO-E i. V. m. § 32f Abs. 1, 2 StPO) bleibt daher nur zu hoffen, dass sie sich ihrer Funktion als Organ der Rechtspflege bewusst bleiben und wie die aktenführenden Behörden eine gehörige Löschung aller Daten betreiben (vgl. § 32f Abs. 5 StPO). Wenn aus Datenschutzgründen schon in der Justiz als besonders geschützten Raum Daten stets nur in bestimmten Zeitspannen aufbewahrt werden dürfen, ist unklar, weshalb es hier keine Löschfristen für andere Personen geben soll.

Da Verteidigerinnen und Verteidiger naturgemäß die größte Gruppe der Personen darstellen, die außerhalb der Justiz die Aufnahmen erhalten, sollte zumindest in Erwägung gezogen werden, die strafrechtlichen Sanktionen mit standesrechtlichen Sanktionen zu ergänzen. Besonders bedenklich erscheint zudem die offensichtliche Zulässigkeit der Weitergabe von einem Verteidiger an andere Verteidiger zu „Strafverfahrenszwecken“. Dieser Zweck ist derart weit gefasst, dass eigentlich jede Bild- und Tonaufnahme weitergabefähig ist, sei es auch nur, um dem Kollegen die Möglichkeit zu geben, sich ein Bild von einer bestimmten Kammer oder einem bestimmten Zeugen, z. B. einem Ermittlungsbeamten, zu machen. Ein vernünftiger Grund für eine solche Weitergabe ist nicht ersichtlich. Wie unter IV. 1. bereits ausgeführt, sollte es berechtigten Personen entsprechend § 475 StPO ermöglicht werden, die Überlassung, oder besser die Einsicht in eine Aufnahme beim Gericht selbst zu beantragen.

Schließlich ist die vorgesehene Freiheitsstrafe von maximal einem Jahr zu gering und nicht dazu geeignet, einen tatgeneigten Beteiligten von einer Weitergabe nachhaltig abzuschrecken. Insbesondere für „justizfeindliche Kreise“ stellt diese Strafandrohung im Einzelfall keine hinreichende Abschreckung dar, um zu verhindern, dass illegal erlangtes Material in Form manipulierter oder aus dem Zusammenhang gerissener Nahaufnahmesequenzen zur gesellschaftspolitischen Stimmungsmache oder zur Anfeindung von Verfahrensbeteiligten ins Internet gestellt werden.

Nur am Rande sei angemerkt, dass die geplante Neuregelung des § 353d StGB auch eine Gelegenheit geboten hätte, den Schutz anderer, bereits jetzt zulässiger Aufzeichnungen im Ermittlungs- und Strafverfahren (z. B. gem. §§ 58a, 136 Abs. 4 StPO) ebenfalls zu regeln. Insbesondere die Veröffentlichung des Vernehmungsvideos im sog. Lübcke-Verfahren (vgl. auch Ziff. II. 1.) hat die bestehende Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Anpassung deutlich gemacht.

VI. Technische Umsetzbarkeit

1. Transkription

Abgesehen von den rechtlichen Hürden begegnet die Idee, die Tonaufzeichnung automatisiert mittels einer Transkriptionssoftware in ein Textdokument übertragen zu wollen, auch in technischer Hinsicht ganz erheblichen Bedenken.

Die im Referentenentwurf zugrunde gelegte Transkriptionstechnik ist für den angedachten Einsatz noch nicht hinreichend erprobt und geeignet. Selbst nach der von den Erzeugerfirmen optimistisch angenommenen Weiterentwicklung der bislang vorhandenen Transkriptionstechnik in den nächsten Jahren wird diese nicht ausgereift genug sein, um eigene Aufzeichnungen ersetzen zu können.

In der Praxis wurde in den letzten Jahren bereits ausgiebig mit der (professionellen) Diktiersoftware „Dragon NaturallySpeaking“ gearbeitet. Hierbei wurde vielfach festgestellt, dass eine solche Spracherkennung selbst dann nicht zuverlässig arbeitet, wenn sie vom jeweiligen Benutzer „angelernt“, also an seine spezifische Modulation und Intonation angepasst worden ist. Wie sie dann aber unterschiedlichste Stimmen mit womöglich undeutlicher Aussprache und Sprachen von Zeugen aus aller Welt sinnvoll in ein automatisiertes Transkript umsetzen können soll, erschließt sich nicht. Dies gilt auch und insbesondere für Wortbeiträge von mehreren, teils durcheinandersprechenden Personen, die die deutsche Sprache nur schlecht beherrschen oder mit verschiedenen Akzenten, Dialekten oder Soziolekten sprechen. Auch Namen nichtdeutscher Herkunft sind bereits für sich schwer zu verstehen und bringen die verfügbaren Spracherkennungsprogramme an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Ebenso wenig dürfte individuelle „Szenesprache“ erkannt werden können. Selbst menschliche Transkriptionskräfte haben in diesen Fällen bereits große Schwierigkeiten.

Die von der Unterarbeitsgruppe Technik der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung befragten Unternehmen veranschlagten selbst bei einem Hochdeutschsprecher die Fehlerquote zwischen 3 % und

20 %. Bei Sprechern mit ausgeprägtem Dialekt oder der Verwendung einer sogenannten Mischsprache erhöhe sich die Fehlerquote auf 20-30 %. Im ungünstigen, aber sicher nicht seltenen Fall wird mithin fast ein Drittel des Transkripts fehlerhaft sein.

Trotz des Einsatzes von künstlicher Intelligenz und anderer Maßnahmen kommt es nach aller Erfahrung, selbst in einer sterilen Umgebung, zu zahlreichen erheblichen Abweichungen vom gesprochenen Wort. Dies beginnt beispielsweise bereits bei Buchstaben und Lauten wie: „C und Zeh“, „Q und Kuh“, „W und Weh“, „B, D und P“, „M und N“, „G und CK und K“ und setzt sich fort mit Worten wie „Juni und Juli“. Schließlich zeigt sich dies auch an ganzen Sätzen wie: „Der gefangene Floh“ oder „Der Gefangene floh“.

Völlig unberücksichtigt ist hierbei, dass gerade in größeren Verfahren bei einer entsprechenden Saal-Ausstattung mehrere Kameraperspektiven und (je nach Anzahl der Beteiligten und eingesetzten Mikrofonen) verschiedene Tonspuren bzw. eine einheitliche Tonspur mit mehreren Tonsignalen existieren.

Für die Verfahrensbeteiligten sind daher nutzbare Ergebnisse nicht zu erwarten. Selbst Fehlerraten von „nur“ maximal 10 Prozent sind im vorliegenden Arbeitsumfeld der strafgerichtlichen Hauptverhandlung nicht akzeptabel. Ein fehlerhaftes Transkript wird damit seinem Anspruch, ein „verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens“ zu sein, nicht ansatzweise gerecht.

Die behauptete Erwartung einer technischen Verbesserung und Entwicklung in den nächsten Jahren erscheint vor dem Hintergrund einer insoweit vorgelagerten gesetzlichen Verpflichtung trivial. Trotz des sich rasant entwickelnden technischen Fortschritts in den Bereichen der künstlichen Intelligenz besteht das Risiko erheblicher Mehrarbeit in den Gerichten, wenn im Gesetz bereits ein Flächenrollout festgeschrieben wird, ehe überhaupt die praxistaugliche technische Umsetzbarkeit einer fehlerarmen Transkriptionslösung hinreichend belegt ist.

Der deutsche Strafprozess ist als Entwicklungsplattform und Testumgebung für eine nicht ausgereifte Technik völlig ungeeignet und nicht ansatzweise mit dem gesetzlichen Auftrag und Anspruch zu vereinbaren.

2. Bundeseinheitliche Lösung

Abgesehen von der grundsätzlichen Verpflichtung der audiovisuellen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung enthält der Referentenentwurf keinerlei Vorgaben zur konkreten Umsetzung des Vorhabens. Obgleich seitens des Bundes die audiovisuelle Aufzeichnung offensichtlich für unbedingt erforderlich erachtet wird, verzichtet der Entwurf auf wesentliche Vorgaben, wie die Vorgabe der zweckbedingten IT-Ausstattung oder der Gestaltung des Workflows (hierzu siehe VIII. 1.).

Anders als in dem Referentenentwurf behauptet, wird damit keineswegs die Gestaltungsfreiheit der Länder gewährleistet, sondern vielmehr die Entstehung eines „föderalen Flickenteppichs“ provoziert und produziert. Um zu vermeiden, dass die Qualität der Aufzeichnung und des Transkripts als Produkt in jedem Bundesland unterschiedlich ist und am Ende keine Kompatibilität der Produkte länderübergreifend gegeben ist, bedarf es bereits aus der Verantwortung für eine einheitliche Strafrechtspflege einer bundeseinheitlichen Lösung auf Grundlage entsprechender Vorgaben und Rahmenbedingungen durch den Bund.

Auch wenn mit der Änderung der Strafprozessordnung weiterhin keine „technische Handreichung“ für die Ausstattung von Gerichtssälen vorliegt und auch nicht vorliegen sollte, sollten sich die Vorgaben an der Vielzahl vergleichbarer Regelungen orientieren, die es beispielsweise im Bereich des Brandschutzes oder der Barrierefreiheit als Leitfa- den oder Arbeitshilfen gibt. Diese Konkretisierung ist im Ergebnis nicht lediglich aus vor- genannten tatsächlichen Gründen, sondern auch in rechtlicher Hinsicht, beispielsweise im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Zuschauerinnen und Zu- schauer, unbedingt erforderlich (vgl. II. 1. b)).

Im Hinblick auf jedwede Generierung von Daten sollte zudem auch die Einrichtung einer zentralen Datenbank im Sinne eines „nationalen Rechenzentrums“ oder Implementierung an das Bundesakteneinsichtsportal in Erwägung gezogen werden (siehe hierzu auch VIII. 1.). Auch insoweit wird vermieden, dass jedes Bundesland für sich gesonderte Lösungen entwickelt und keine Synergieeffekte, weder tatsächlicher noch finanzieller Art, genutzt werden können.

Grundsätzlich muss die technische Umsetzung den fachlichen Anforderungen folgen und nicht umgekehrt. Angesichts vieler Unwägbarkeiten aufgrund der unklaren fachlichen Anforderungen zur notwendigen Qualität der Aufzeichnungen in Bild und Ton sowie den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Finanzierung einer angemessenen technischen Umsetzung ist zur Reduzierung erheblicher Haushaltsrisiken dringend zu empfehlen, zunächst die fachlichen Anforderungen zu konkretisieren.

3. Räumliche Verhältnisse

Völlig unberücksichtigt bleibt bislang die Tatsache, dass nicht nur die für die Umsetzung der Aufzeichnung erforderliche Technik angeschafft, eingerichtet, gewartet und betrieben werden muss. Auch die räumlichen Verhältnisse vor Ort werden vielfach zum Problem werden. So leidet beispielsweise das Landgericht in Oldenburg bereits jetzt unter akuter Raumnot, was zur Folge hat, dass Hauptverhandlungen in Strafsachen immer wieder auch in Sitzungssälen abgehalten werden, die eigentlich den Zivilkammern vorbehalten sind und also auch zukünftig nicht so ohne weiteres mit der zur Aufzeichnungstranskription der Hauptverhandlung erforderlichen Technik ausgestattet sein dürften. Grundsätzlich dürften bereits die für entsprechenden Aufzeichnungen benötigten Licht- und Sichtverhältnisse bestimmte Baumaßnahmen erfordern.

Es ist völlig unverständlich, warum die Einführung der elektronischen Strafakte sowie die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung auf der einen Seite und die Digitalisierung des Zivilprozesses scheinbar unabhängig voneinander betrieben wird. Vielmehr wäre es erforderlich, die Digitalisierung der Justiz als Ganzes zu betrachten

und auch dementsprechend Gesetzesvorhaben auszugestalten und aufeinander abzustimmen. Wegen dieses fehlenden zeitlichen Gleichlaufs sind auch etwaige Synergieeffekten bei baulichen Maßnahmen oder dem Ausbau von Datennetzen und Speicherkapazitäten ausgeschlossen.

Insoweit lohnt es sich, eine globale Betrachtung und Strategie zur Digitalisierung anzustrengen. Hingewiesen wird insoweit auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“ vom 21.11.2022. Vor dem Hintergrund der insgesamt beabsichtigten Digitalisierung wären in der Konsequenz womöglich sämtliche Gerichtssäle in Deutschland entsprechend auszustatten.

VII. Zeitplan und Pilotierung

1. Zeitliche Umsetzung

Der Referentenentwurf mit der vorgeschlagenen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung kommt zu einer Unzeit in Bezug auf die weiteren Herausforderungen, die die Justiz insbesondere mit der Einführung der elektronischen Strafakte zu bewältigen hat. Es ist hierbei hervorzuheben, dass es sich weder bei der Einführung der elektronischen Strafakte, noch bei der im Referentenentwurf enthaltenen Dokumentation um geringfügige und einfach umzusetzende Gesetzesänderungen handelt. Bereits die Einführung der elektronischen Strafakte an sich ist eine der größten Veränderungen des deutschen Strafprozesses der letzten Jahrzehnte. Gleiches gilt für die vorgeschlagene Dokumentation der Hauptverhandlung. Es ist völlig unverständlich, wie zwei solch gravierende und folgenreiche Vorhaben zeitgleich umgesetzt werden sollen.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt stellt die Einführung der elektronischen Akte die Länder vor große Herausforderungen in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht. Durch die damit verbundene gravierende Systemumstellung wird die Justiz quer durch

alle Dienste weit über das normale Maß hinaus gefordert sein. Dass es bei einer solchen großen Umstellung aber auch bislang noch nicht erkennbare zusätzliche Schwierigkeiten geben wird, ist absehbar.

In Niedersachsen ist das Programm eJuNi (elektronische Justiz Niedersachsen) beauftragt, spätestens bis zum Ende des Jahres 2025 die bisher überwiegend papiergebundene Arbeitsweise schrittweise durch eine rechtsverbindliche elektronische Arbeitsweise zu ersetzen. Dies bindet erhebliche Personalkapazitäten in den Gerichten und dem zentralen IT-Betrieb (ZIB).

Aus den Erfahrungen mit der Einführung der elektronischen Strafakte ist bekannt, dass technische Neuerungen in der Justiz mit einer flächendeckenden Etablierung meist deutlich längere Zeit in Anspruch nehmen als zunächst erwartet. Vor diesem Hintergrund erscheint sowohl der veranschlagte Zeitraum im Hinblick auf die „Referenzimplementierung“ an den Oberlandesgerichten bis 2025/2026 bzw. die grundsätzliche Etablierung an den Landgerichten bis 2030 unrealistisch. Es ist bereits fraglich, ob der Zeitraum zwischen dem Aufbau einer Referenzimplementierung im Jahr 2025 und dem Echtbetrieb am 01.01.2026 ausreicht, um hinreichende Erfahrungen für einen Echteinsatz in den regelmäßig besonders sensiblen Staatsschutzsachen zu sammeln. Dies wäre allenfalls dann denkbar, wenn spätestens Anfang 2024 mit der Konzeption und Durchführung der notwendigen europaweiten Vergabeverfahren begonnen würde, um einen Testbetrieb spätestens im zweiten Quartal 2025 zu ermöglichen. Bis zum 31.12.2025 sind jedoch die IT- und Organisationsverantwortlichen in den Ländern noch mit der Pilotierung und Einführung der elektronischen Akte bereits jetzt mehr als ausgelastet. Die Verpflichtung, dass bereits ab 01.01.2026 die Staatsschutzsenate bei den Oberlandesgerichten zur audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung verpflichtet sind, führt zwingend zu einem umfangreichen Vorlauf parallel zur Einführung der elektronischen (Straf-)Akte.

Zwar hat der Bund angeboten, federführend gemeinsam mit den Ländern eine Referenzimplementierung zu entwickeln. Angesichts der verschiedenen IT-Infrastrukturen der Landesjustizverwaltungen und der unterschiedlichen Fachverfahren (EUREKA, forumSTAR, Judica), eAktensysteme (e²A, eIP, eAS) verschiedener Textsysteme (e²T, bk-text, TSJ) ist aber zweifelhaft, ob eine Referenzumgebung ausreichend ist. Wahrscheinlicher ist, dass die Referenzumgebung verschiedene Ausprägungen braucht, um mit den jeweiligen Anwendungen, den vorhandenen Saalausstattungen und der jeweiligen Betriebslandschaft zu funktionieren.

Um mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens beginnen zu können, muss eine Verpflichtungsermächtigung für die Beschaffungen im Haushaltsplan 2024 ausgebracht sein.

Die für Niedersachsen entstehenden erheblichen IT-Kosten sind bislang nicht im Haushaltsgesetz und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Erfahrungsgemäß müssen Mehrkosten innerhalb des Einzelplans ausgeglichen werden. Innerhalb des IT-Haushalts können die durch eine Umsetzung des Referentenentwurfs entstehenden Mehrkosten jedenfalls nicht refinanziert werden. Auch Anhaltspunkte für Personaleinsparungen sind nicht ersichtlich – im Gegenteil.

Geeignetes Personal für die Erstellung der Konzeption muss spätestens Anfang 2024 zur Verfügung stehen. Dieses Personal muss dann auch während der Vergabeverfahren sowie für Tests zur Verfügung stehen. Benötigt wird ein interdisziplinäres Team mit Arbeitskraftanteilen aus Praxis, Organisation und Technik.

Der Hauptpersonalrat, der Hauptrichterrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit und der Hauptstaatsanwaltsrat müssen frühzeitig beteiligt werden (Mitbestimmung nach § 67 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4 und 6 NPersVG). Zudem sind von vornherein die Schwerbehindertenvertretungen wegen der Anforderungen an die Ergonomie und Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Bereits diese vorstehenden Aspekte führen dazu, dass der mit dem Referentenentwurf in Aussicht gestellte Zeitplan nicht ansatzweise umzusetzen ist.

Völlig unberücksichtigt bleibt im Rahmen jeglicher Vorgaben nach Digitalisierung in der Justiz die Bezugnahme auf den Digitalpaktakt für den Rechtsstaat.

2. Lösungsvorschlag

Neben dem allseitigen und richtigen Vorschlag, das Vorhaben der Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung grundsätzlich und ersatzlos zu streichen, scheint, wenn überhaupt, als Kompromiss die Einrichtung eines Muster-Gerichtssaals unter der Federführung des Bundes sinnvoll. Dort kann als Pilotierung neben den technischen Einzelheiten der gesamte Workflow im Zusammenhang der Aufzeichnungen entwickelt und getestet werden.

Die Konzeption sollte insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- Fachliches und technisches Konzept für die Sitzungssaalausstattung (insbesondere Ton- und Bildaufzeichnung und -wiedergabe, Transkriptionssoftware),
- Technisches Konzept für die Datenspeicherung,
- Technische Anforderungen für den Ausbau von WAN und ggf. LAN,
- Beschreibung der fachlichen Anforderungen an Fachverfahren, Textsystem und Textvorlagen, eAkten, Akteneinsichtsportal und rechtzeitige Berücksichtigung der Entwicklungs-Ressourcen bei der Release-Planung,
- Informationssicherheitskonzept,
- Datenschutzfolgenabschätzung,
- Konzept zur Umsetzung der Barrierefreiheit,
- Schulungskonzept,
- Löschkonzept,
- Organisatorisches Konzept für den Betrieb der Aufzeichnungstechnik im Sitzungssaal (Entscheidung über externes oder internes Personal),

- Organisatorisches Konzept für den Betrieb der technischen Infrastruktur (Schichtbetrieb?).

Nach einer unbedingt anzuschließenden Evaluierung könnte das im Rahmen der Pilotierung bewährte Setup bundesweit übernommen werden. Auf Grund der dargestellten Bedenken und Probleme im Hinblick auf eine audiovisuelle Aufzeichnung sollte jedoch diese Pilotierung auf eine reine Tonaufzeichnung beschränkt werden. In zeitlicher Hinsicht sollte mit dieser Pilotierung nicht vor den ersten Erfahrungen mit der elektronischen Strafakte nach deren Einführung begonnen werden.

VIII. Erfüllungsaufwand

Mangels näherer Vorgaben im Hinblick auf die technische Umsetzung ist die Benennung der tatsächlich erforderlichen Sach- und Personalmittel nur bedingt bzw. im Rahmen einer Schätzung möglich. Nach einer vorsichtigen Schätzung werden sich die IT-Kosten zur Umsetzung der beabsichtigten Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung für den Zeitraum von 2024 bis 2033 auf mindestens rund 50. Mio. Euro belaufen und liegt damit rund 40 Mio. Euro höher als der Referentenentwurf annimmt.

1. Sachmittel

Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Form der audiovisuellen Aufzeichnung ist im Bereich der IT-Kosten in Niedersachsen erheblich.

Der Entwurf enthält insbesondere keine Angaben zur notwendigen zentralen IT-Infrastruktur (insbesondere dem notwendigen Ausbau der landesspezifischen IT-Infrastruktur), einem notwendigen Videoportal oder alternativ einem Ausbau des Akteneinsichtsportals, zu Anpassungsbedarfen bei den justizspezifischen Anwendungen (vor allem den Fachverfahren und eAkten-Systemen) und ggf. zu zusätzlichen Kosten für den Ausbau der Landesdatennetze sowie zu den landesspezifischen Projekt- und Betriebskosten (einschließlich IT-Personal).

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass ausweislich der Erkenntnisse der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung für die Ausstattung der schwedischen Gerichte mit audiovisueller Aufzeichnungstechnik, die eine Transkription ermöglicht und die damit der geplanten deutschen Aufzeichnung ähnlich sein dürfte, bei der Einführung der Aufzeichnung im Jahr 2008 (!) Insgesamt 70.000,- bis 100.000,- Euro und damit weit höhere Kosten pro Gerichtssaal als in der Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs für die Einführung im Jahr 2025 bzw. 2030 veranschlagt aufgewandt wurden (vgl. Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, Seite 162).

Stattdessen beziffert der Referentenentwurf die Investitionskosten für die Ausrüstung der Gerichtssäle mit Aufzeichnungstechnologie mit ca. 24.000,- bis 29.000,- Euro. Dieser Betrag wird von einigen der von der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung befragten Unternehmen (z. B. Fujitsu) als Preis für die Ausrüstung mit Kameras, Mikrofonen und Aufzeichnungssoftware benannt. Der Referentenentwurf geht hinsichtlich der Anschaffungskosten für Aufzeichnungs- und Transkriptionstechnik dabei aber von den Kostenansätzen im Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur digitalen Dokumentation der Hauptverhandlung aus, dem Preise aus dem Jahr 2021 für bisherige und schon länger verfügbare, aber bislang technisch gar nicht ausreichend entwickelte Modelle zugrunde liegen.

Es ist beachtenswert, wenn der Referentenentwurf auf Seite 15 erwähnt, dass nicht einmal die angefragten möglichen Anbieter der Transkriptionslösungen über fertige Komplettlösungen verfügen, diese vielmehr erst noch entwickelt werden müssen und die Unternehmen und Einrichtungen die Kosten derzeit nicht einschätzen konnten, weil sie „über keine Erfahrungen mit der Aufzeichnung oder Transkription von Hauptverhandlungen in Deutschland verfügen“. Es besteht am Ende daher die Gefahr, dass mangels technischer Entwicklung doch menschliche Kräfte zumindest ergänzend herangezogen werden müssen und dadurch zusätzliche unabsehbare Kosten und Zeitaufwand generiert werden.

Der mit dem Referentenentwurf vorgesehene IT-Einsatz wird zu einem erheblichen Anstieg des zu verarbeitenden Datenvolumens im niedersächsischen Justiz- und Landesdatennetz führen. Die für den Transport, die Verarbeitung und die Speicherung dieser Daten erforderliche Infrastruktur des Landesdatennetzes ist auf die zu erwartende Nutzlast nicht ausgelegt und wäre auszubauen. Der Datenstrom für 4K Aufnahmen dürfte, je nach Bilddynamik, Frames/s und verwendetem Codec zwischen 25Mbit/s und 70Mbit/s liegen. Eine einstündige 4K Aufzeichnung mit 5 Kameras erzeugt danach ein Datenvolumen von ungefähr 56 GB: $25\text{Mbit/s} \times 3600 = 90.000 \text{ Mbit in der Stunde} / 8\text{Bit} = 11.250 \text{ MB} = 11,25 \text{ GB} \times 5 \text{ Kameras} = 56,25 \text{ GB}$.

Für die im Jahr 2021 in Niedersachsen vom Referentenentwurf betroffenen Verfahren ergibt sich demnach ein Speicherbedarf von 1.231.593,75 GB. Hochgerechnet bedeutet das, dass in Niedersachsen im Jahr 2030 bereits ein Speicherbedarf von 5 Petabyte entsteht. Ein Petabyte Object Storage kostet gegenwärtig 666.000 Euro (Hardware und Lizenzen).

Aufgrund der in der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz wiederholt diskutierten und zum 01.01.2023 für den elektronischen Rechtsverkehr in der ERVB auf 200 MB und 1.000 Anlagen festgelegten Mengenbegrenzung für EGVP-Nachrichten, ist zu erwarten, dass diese limitierende Rahmenbedingung bundesweit relevant ist.

Insbesondere die Aufzeichnung der gesamten Hauptverhandlung in Bild und Ton in erstinstanzlichen Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten, der den Verfahrensbeteiligten nach jedem Verhandlungsvertrag unverzüglich zu gewährende Zugang zur jeweiligen Aufzeichnung und dem dazugehörigen Transkript sowie die Löschung der Aufzeichnungen, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder auf sonstige Weise beendet ist, haben Einfluss auf die in Niedersachsen eingesetzten Fachverfahren EUREKA-Straf/LG, EUREKA-Straf/OLG, web.sta (insbesondere bzgl. des Lösch-

konzeptes, der Anbindung der Transkriptionssoftware und der Protokollierung jeder Einsicht nach Art. 25 JI-Richtlinie), die inhaltliche Ausgestaltung der Textvorlagen in e²T für die Landgerichte und Oberlandesgerichte (z.B. neue Textvorlagen für die Einsichtsgewährung, Anpassung von Hinweisen in Ladungen), das eAktensystem e²A sowie das Video-/Akteneinsichtsportal.

Für die Anpassung der mit justizeigenen Entwicklern erstellten und gepflegten Anwendung EUREKA und für die Anpassung der Textvorlagen wird internes Personal benötigt. Dieses ist bis Ende 2025 durch Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akten bereits vollständig ausgelastet. Die Arbeiten an EUREKA-Straf/OLG und den Textvorlagen werden voraussichtlich nicht vor Ende 2025 beginnen können. Für die temporären Aufgaben befristet Personal einzustellen und in die komplexen Anwendungsstrukturen einzuarbeiten, erscheint weder sinnvoll noch wirtschaftlich. Es wäre für die wenigen Staatsschutzverfahren wohl übergangsweise in Kauf zu nehmen, dass es noch Einschränkungen bei der Automation von EUREKA-Straf/OLG und den Textvorlagen gibt. Die notwendigen Anpassungen sollten mit den vorhandenen Kräften in den Jahren 2026 und 2027 umgesetzt werden können. Insoweit wird hier durch den Referentenentwurf kein zusätzliches Personal für die Anpassung von EUREKA-Straf/OLG und EUREKA-Straf/LG sowie die Anpassung von Textvorlagen für e²T einkalkuliert. Für die neue Fachanwendung GeFa können die Anforderungen von vornherein berücksichtigt werden. Eine Abschätzung etwaiger Mehrkosten gegenüber einer Entwicklung des GeFa ohne die zusätzlichen Anforderungen aus dem Referentenentwurf ist für Niedersachsen nicht möglich.

Für die Anpassung von web.sta und den staatsanwaltschaftlichen Textvorlagen wird ebenfalls davon ausgegangen, dass die Aufgaben im Rahmen der bestehenden Programmpflege erledigt werden können.

Die elektronische Akte e²A ermöglicht heute bereits die Speicherung von Mediendateien als Datenobjekt. Der konzeptionelle Ansatz sieht dabei vor, Fotos, Audiomitschnitte oder kurze Videoclips in die Akte zu nehmen, die zum Betrachten zunächst auf den lokalen Arbeitsplatz heruntergeladen werden müssen. Es reicht nach § 273 Abs. 3 StPO aus, Aufzeichnungen in anderer Weise als bei der Akte zu speichern, wenn die Art der Speicherung aktenkundig gemacht wird. Das ermöglicht den Einsatz von Objektspeicher ohne große architektonische Änderungen bei e²A. Auch für e²A wird deshalb davon ausgegangen, dass die notwendigen Anpassungen zeitlich im Rahmen der „normalen“ Programmpflege umgesetzt werden können.

Anders stellt sich die Situation voraussichtlich beim Akteneinsichtsportal dar. Wenn das Akteneinsichtsportal die gesamten Aufzeichnungen der (Straf-)Justiz bereitstellen soll, dürfte wegen der zu bewältigenden Datenmengen an der grundsätzlichen Architektur zu arbeiten sein. Auch eine länderspezifisch notwendige Anpassung des niedersächsischen Landesservers ist zu erwarten, um die Datensätze zu verwalten. Nach Angaben von Fujitsu in der Beschreibung von Arconte kann für eine einstündige Aufzeichnung (offenbar in SD-Qualität) eine Datengröße von 0,45 GB pro Stunde angenommen werden (S. 420 des Anlagenbandes zum Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der Hauptverhandlung). Nach den Erfahrungen des Landes Nordrhein-Westfalen entstehen bei der Aufnahme von Vernehmungen mit einer Kamera jedoch mindestens 7 GB Daten pro Stunde Hauptverhandlung (S. 380 des Anlagenbandes zum Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung).

Die Video- und Tondateien müssen katalogisiert werden und mit Such- und Indextechnologien (z.B. Elastic Search) verwaltet werden. Es wird eine Anwendung benötigt zum zentralen Management der Dokumente und eine Wiedergabeplattform (Videoportal) damit die Videos und Tondokumente nicht bei jedem einzelnen Abruf erneut durch die Leitungen gesendet werden müssen.

Nicht völlig ausgeschlossen ist auch, dass der bestehende Pflegevertrag nicht ausreicht, um umfangreiche Änderungen ohne eine erneute europaweite Ausschreibung durchzuführen. Auch könnte es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne von § 132 GWB handeln, die eine Ausschreibung erfordert.

Die Fragen sind mit dem für das bundesweite Akteneinsichtsportal federführenden Land Baden-Württemberg zu klären und haben dann ggf. Einfluss auf den Umsetzungszeitplan. Damit diese Kostenpositionen nicht unberücksichtigt bleiben, wurden sie in der hier durchgeführten Kostenkalkulation grob auf insgesamt 4 Mio. Euro geschätzt und entsprechend dem niedersächsischen Anteil am Königsteiner Schlüssel auf die Jahre 2024 und 2025 verteilt. Für die Anpassung des niedersächsischen Landesservers wurden 300.000 Euro veranschlagt und auf die Jahre 2025 und 2026 verteilt, da mit den Arbeiten erst begonnen werden kann, wenn die Bundeslösung konzipiert ist. Für die Pflege wird jeweils von 20 Prozent der initialen Kosten ausgegangen.

Abweichend von dem im Referentenentwurf bezifferten Erfüllungsaufwand ergibt sich für Niedersachsen bis 2033 ein Finanzierungsbedarf für die Umsetzung der Inhaltsdokumentation mit Informationstechnik in Höhe von ca. 31 Mio. Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Projektkosten (u.a. Reisekosten, externe Dienstleistungen und Schulungen), Aufwendungen für das Akteneinsichtsportal, sowie Aufwendungen für die zentrale sowie dezentrale IT-Infrastruktur.

Nicht enthalten in dieser Kalkulation sind weitere Kostenpositionen, wie

- Kosten für eine Änderung oder Ergänzung der Sitzungssaalausstattungen in den Bereichen Mobiliar, Stromversorgung, Beleuchtung, Beschattung und Akustik,
- Kosten für die Ertüchtigung des Landesdatennetzes,

- Personalkosten, damit nicht durch Rechtsanwälte vertretene Verfahrensbeteiligte in die Lage versetzt werden, nach jedem Verhandlungstag die Aufzeichnungen in Diensträumen unter Aufsicht einzusehen sowie
- Personalkosten für eine etwaige manuelle Nachbearbeitung von Transkripten.

Nicht nur aus den vorbeschriebenen rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen (siehe VI. 2.), sondern auch im Hinblick auf die folgenden technischen Fragen ist eine konkretere Ausgestaltung erforderlich:

Zur Aufzeichnung in Bild und Ton:

- Welche genaue Rolle spielen Gestik und Mimik der Beteiligten verfahrensrechtlich und technisch? Ist eine hohe Qualität der Bildaufzeichnung notwendig, um z.B. anhand der Lippenbewegungen die Transkription mittels Künstlicher Intelligenz verbessern zu können? Reicht es aus, die Formalitäten der Hauptverhandlung im Zweifelsfall anhand der Aufzeichnung überprüfen zu können, etwa wenn unklar ist, ob nach einer umfangreichen Verhandlung und mehrfachem Wiedereintritt in die Beweisaufnahme einem Angeklagten das letzte Wort gewährt worden ist?
- Was muss mindestens im Bild und was darf nicht im Bild zu sehen sein?
- Welche technisch-fachlichen Anforderungen sind aufgrund der rechtlichen Regelungen an die Aufzeichnung in Bild und Ton zu stellen?
 - Wer soll aufgezeichnet werden (eine Kamera für jeden Prozessbeteiligten plus Raumübersicht?)
 - Müssen alle Kameras aufzeichnen oder genügt die Aufnahme mit einer Rundumkamera zur Speicherplatzreduzierung?
 - Müssen alle Prozessbeteiligten die Aufzeichnung in Echtzeit mitverfolgen können?

- Benötigt man eine Regie? Wer führt die Regie (und schaltet z. B. eine Kameraposition ein oder aus), wenn verschiedene Kamera- und Tonspuren gewollt wären? Darf überhaupt jemand Regie führen, der nicht zur Besetzung des Strafsenats oder der Strafkammer gehört?
- Muss ein Teil der Aufzeichnung oder einer früheren oder parallelen Vernehmung z. B. eines besonders schutzbedürftigen Zeugen in einem anderen Raum im Sitzungssaal gleichzeitig abgespielt und aufgezeichnet werden können? Falls ja, wie viele Monitore sind dann zusätzlich notwendig?
- Welche Datenmengen in den betroffenen Gerichten und im Land können performant verarbeitet werden? Von welchen finanziellen und zeitlichen Rahmenbedingungen für eine Ertüchtigung der Datenleitungen ist auszugehen?

Persönlichkeitsschonende Aufzeichnung:

- Reicht es aus, notwendige Verpixelungen durch eine nachträgliche Videobearbeitung vor der Gewährung der Einsicht in die Aufzeichnung umzusetzen oder muss bereits das Original der Bildaufnahme in Echtzeit verpixelt werden?
- Müssen bei einer nachträglichen Videobearbeitung die Originalaufnahmen beweissichernd aufbewahrt werden?

Videoportal/Akteneinsichtsportal (vgl. auch VI. 2.):

- Es wird eine Anwendung benötigt zum zentralen Management der Dokumente und eine Wiedergabepattform damit die Videos und Tondokumente nicht unnötig durch Leitungen gesendet werden müssen. Benötigt wird eine Art „Youtube“ für die Aufzeichnungen mit Rechtesystem. Wie und an welcher Stelle (zentral bundesweit, zentral landesweit oder dezentral gerichtsweise) werden die Video-Dateien katalogisiert und mit Such- und Indextechnologien verwaltet und zur Einsicht bereitgestellt?

- Ist es sinnvoll, ein bundesweites Videoportal aufzubauen und in das bestehende Akteneinsichtsportal zu integrieren (Vor- und Nachteile?)
- Welche konkreten Funktionalitäten muss das Videoportal haben?
- Müssen die Videodateien zum Download angeboten werden oder wäre ein Streamingangebot auch unter dem Aspekt der Kontrolle über die Daten sinnvoller und ausreichend?
- Ist für den Aufbau des Videoportals auch bei einer Integration in das Akteneinsichtsportal eine neue europaweite Ausschreibung notwendig (vgl. §132 GWB)?

Referenzimplementierung Transkription:

- Welche Überlegungen hat das BMJ für ein gemeinsames Projekt mit den Ländern, um eine Referenzimplementierung zu entwickeln?
- Umfasst die angedachte Referenzimplementierung nur die Transkription oder auch die Verwaltung und Bereitstellung der Aufzeichnungen?
- Welches konkrete Ergebnis will man mit der Referenzimplementierung erzielen? Worauf genau bezieht sich der Einer-für-Alle (EfA) Ansatz?
- Welche Fehlerquote wäre aus Sicht der Gesetzgebung bei der automatisierten Übertragung der Tonaufzeichnung in ein Textdokument akzeptabel?
- Welche Folgen hat es, wenn die Referenzimplementierung die Erwartungen des Gesetzgebers an eine automatisierte Übertragung in ein Textdokument nicht erfüllt und eine automatisierte Übertragung nicht wie in § 273 Abs. 2 StPO-E angelegt „wegen einer vorübergehenden technischen Störung“, sondern aufgrund einer unzureichenden technischen Lösung dauerhaft nicht fehlerarm erstellen kann?
- Wie ist der aktuelle Sachstand des Forschungsprojektes des Oberlandesgerichts Köln? Welche Konfigurationen wurden getestet? Welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus aktuell für die Umsetzung des Gesetzentwurfs?

Barrierefreiheit:

- Welche Anforderungen sind an die Barrierefreiheit der Lösung zu stellen?
- Gibt es zu den Anforderungen an die Barrierefreiheit noch gesetzliche Regelungen?

2. Personalmittel

Für die Umsetzung der beabsichtigten audiovisuellen Dokumentation mit einem kompletten Workflow von der Vorbereitung, der Anfertigung, der etwaigen Bearbeitung, der Fertigstellung sowie der abschließenden Zurverfügungstellung der Aufzeichnungen werden zusätzliche Personalmittel benötigt. Administration und Wartung der Aufzeichnungstechnik können weder durch Geschäftsstellenpersonal noch durch Richterinnen und Richter verrichtet werden. Für derartige Arbeiten muss ausgebildetes Fachpersonal eingesetzt und im Zweifel zunächst ausgebildet werden. Der Umfang der insoweit zusätzlichen Arbeitskraftanteile bemisst sich letztlich nach der Komplexität der gewählten Aufzeichnungslösung. Für dieses in der bisherigen Personalerstattung der Gerichte nicht vorhandene Personal würden dauerhafte Kosten anfallen.

Der Referentenentwurf verhält sich ebenso wenig zu den entstehenden Personalmehrkosten. Nach der vorläufigen und ebenso vorsichtigen Berechnung entfallen auf die (zusätzlichen) Personalkosten bis 2033 alleine im Bereich der IT rund 16 Mio. Euro.

Hinzu kommt ebenso die dauerhafte Mehrarbeit, die bei Richterinnen und Richtern, Protokollführerin und Protokollführer sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten anfällt. Ein zusätzlicher Bedarf wird für die Bedienung der Aufzeichnungstechnik und das hauptverhandlungstägliche Zurverfügungstellen der Transkription mit der erforderlichen „Endkontrolle“ an die einsichtsberechtigten Personen entstehen. Auch die Einsichtsmöglichkeit für Verletzte und Dritte im Sinne des § 273 Abs. 7 StPO-E müsste durch eine Aufsichtsperson begleitet werden, um zum Beispiel zu verhindern, dass mit einem

Mobiltelefon unerlaubte Kopien erstellt würden. Auch das bindet wiederum weitere Arbeitskraft, die in anderen Diensten fehlt.

Angesichts der Fehleranfälligkeit der Transkriptionssoftware werden Anträge auf Korrekturen oder Ergänzungen der Transkription nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall sein. Wesentliche Mehrarbeit wird sich auch dadurch ergeben, dass sich die Hauptverhandlung durch die Aufzeichnungen in vielen Fällen aus den unter III. 1. genannten Gründen deutlich verlängern werden. Neben der regelmäßigen Überprüfung des Transkripts wird das Gericht aller Voraussicht nach auch nicht davon absehen können, vor der Abfassung der schriftlichen Urteilsgründe die Aufzeichnungen noch einmal durchzusehen. Im Ergebnis ist daher eine Verdoppelung der gebundenen richterlichen Arbeitskraft in Strafprozessen (Teilnahme am Strafprozess selber sowie Durchsicht der Aufnahme vor Abfassung der Urteilsgründe) zu erwarten.

Erfahrungsgemäß rechnet selbst ein/e erfahrene Protokollantin oder Protokollant in Strafsachen für die Verschriftlichung der Aussagen kindlicher Opferzeugen bei einer Stunde Zeugenaussage mit etwa sieben Stunden Arbeitskraft.

Schließlich wird ein erhöhter Aufwand bei der Bearbeitung von Revisionen anfallen, da mit einer starken Zunahme von Verfahrensrügen gemäß § 261 StPO zu rechnen ist (vgl. IV. 3.).

Der aufgezeigte Mehraufwand wird mit dem bisherigen Personalkörper von (ohnehin schon stark belasteten) Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie der Folgedienste nicht aufgefangen werden können.

Hiervon abgesehen lässt sich jedenfalls im Hinblick auf die IT-nahen Personalkosten sagen, dass die mit dem Referentenentwurf beabsichtigte Pilotierung zu dem folgenden interdisziplinären Bedarf führen dürfte:

- 0,5 AKA Strafsenat,
- 0,5 AKA Strafkammer aus einem Landgericht,
- 0,5 AKA aus Serviceeinheit oder Wachtmeisterei,
- 0,5 AKA aus Serviceeinheit oder Wachtmeisterei aus einem Landgericht,
- 2 x 0,5 AKA aus dem ZIB (Koordination, IT-Infrastruktur sowie Saalausstattung),
- 2 x 0,5 AKA aus der Organisationsabteilung des OLG Celle für die Projektleitung und Projektleitungsassistenz,
- 0,5 AKA aus dem MJ, insbesondere für die Bund-Länder-Koordination und Abstimmung mit den verschiedenen Referaten innerhalb des MJ sowie den Gremien.

Für das Einführungsprojekt wird ebenfalls ein interdisziplinäres Team benötigt, das wie folgt besetzt ist:

- 3 x 0,5 AKA aus Strafkammern (je 0,5 aus jedem OLG-Bezirk),
- 3 x 0,5 AKA aus Serviceeinheit oder Wachtmeisterei (je 0,5 aus jedem OLG-Bezirk),
- 2 AKA aus dem ZIB (insbesondere Rollout),
- 3 x 0,5 AKA aus jeder OLG-Organisationsabteilung für die bezirksweise Projektleitung,
- 0,5 AKA aus dem MJ, insbesondere für die Bund-Länder-Koordination und Abstimmung mit den verschiedenen Referaten innerhalb des MJ sowie den Gremien.

Nach Abschluss der Projektphase fallen im Betrieb folgende Kosten an:

Betrieb durch den ZIB	Personalbedarf	Kosten pro Jahr
Verfahrensweiterentwicklung und -pflege	1 x A12	103.050 €
Betrieb zentrale und dezentrale IT-Infrastruktur; Second Level Support	1 x E13 Ü 2 x E 11	317.536 €
First Level Support (Service-Desk), auch außerhalb normaler Service-Zeiten	3 x E8	226.068 €
Informationssicherheit und Querschnittsaufgaben	0,5 x E 11	48.336 €
Summe		694.990 €

In den Gerichten wird mindestens Personal im Umfang von 1,5 AKA pro Gericht für die Unterstützung der Richterschaft bei der Betreuung der Saaltechnik benötigt.

Vor Ort		
Betreuung der Saaltechnik	18 x E8	1.356.408 €

Auch im IT-Referat wird dauerhaft ein geringer Arbeitskraftanteil für die Steuerung und Koordinierung der Anforderungen und die Bund-Länder-Zusammenarbeit benötigt.

Steuerung und Koordinierung durch das MJ		
Sachbearbeitung	0,5 x A12	51.525 €

Zusammenfassend lassen sich die zu erwartenden erheblichen Kosten für die Einrichtung, den Unterhalt und den Betrieb der Einrichtungen zur audiovisuellen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und der automatisierten Transkription in

allen Bereichen zwar erst dann belastbar abschätzen, wenn zumindest in Ansätzen klar ist, wie die Umsetzung im Einzelnen erfolgen soll. Jedoch steht bereits jetzt fest, dass die Gesamtkosten einen erheblichen Umfang haben werden, die sich weder in der kurz- noch mittelfristigen Finanzplanung abbilden lassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu der Schätzung des Erfüllungsaufwands im Bereich der IT wird auf die beigefügte **Anlage** verwiesen.

IX. Weitere Anmerkungen

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass sich die Tatsache, dass der Bund bereit ist, gemeinsam mit den Ländern für die Staatsschutzsenate an den Oberlandesgerichten eine „Referenzimplementierung“ zu entwickeln, zwar aus der Zuschrift vom 22.11.2022 ergibt (S. 2 am Ende). Im Referentenentwurf kommt dies jedoch nicht an allen Stellen in einem von hier für durchaus erforderlich gehaltenen Maße zum Ausdruck. So heißt es etwa im letzten Satz auf der ersten Seite der einleitenden Begründung: „(...) Hierfür kann der Bund (...) entwickeln“. Dies gilt insoweit auch für die Ausführungen auf Seite 12 (erster Absatz), Seite 14 (zweiter Absatz) und Seite 26 (letzter Absatz) der Einzelbegründung. Dort ist jeweils die Formulierung „kann“ enthalten. Diese Ungewissheit wird auch nicht dadurch beseitigt, dass auf Seite 14 der Einzelbegründung unter VI. 3. formuliert ist: „Soweit der Bund (...) mit den Ländern eine Referenzimplementierung entwickelt“.

1. Aufwand für Anwaltschaft (Seite 3):

Es ist zweifelhaft, dass der Mehraufwand für die Anwaltschaft, wie auf Seite 3 oben der einleitenden Begründung des Referentenentwurfs formuliert, lediglich „moderat“ wäre. Dies gelte bei einer Aufzeichnung mit Bild in besonderem Maße. Insbesondere durch das Fehlen einer bundeseinheitlichen Lösung und einer unter Umständen damit verbundenen Verschiedenheit der länderspezifischen Ausgestaltung dürfte der Aufwand bei der Anwaltschaft ungleich höher sein.

2. Begründung („Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“, Seite 12):

Auf Seite 12 der Einzelbegründung erscheint die Formulierung des ersten Satzes im zweiten Absatz unglücklich („möglichst großen Nutzen (...) an“).

3. Begründung („Gesetzesfolgen 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung“, Seite 14 oben):

Dass durch den vorliegenden Referentenentwurf „die Vorschriften zur Protokollierung der Hauptverhandlung neu geordnet und in eine systemgerechte Struktur überführt“ werden sollen (Seite 14, erster Absatz der Begründung), klingt bemerkenswert, ist aber allenfalls ein Nebeneffekt der Einführung der digitalen Dokumentation. Ob er tatsächlich eintreten kann, ist angesichts des zu erwartenden bundesweiten Flickenteppichs mehr als zweifelhaft.

4. Begründung („befristet; Evaluierung“, Seite 17)

Unter VII. ist im Referentenentwurf ausgeführt, dass die Pilotierungsphase „hinreichend“ sein muss. Abgesehen davon, dass im Nachgang einer Pilotierung eine Evaluierung nicht verzichtbar erscheint, dürfte vorliegend das Wort „hinreichend“ gemeint sein.

5. Einleitung der Einzelbegründung:

Es verwundert, dass die Ausführungen in der Einleitung der Einzelbegründung keinerlei Fundstellen enthalten. Ebenso stellt sich die Frage, warum der Referentenentwurf verschweigt, dass sich bereits die eingesetzte Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ausdrücklich gegen eine audiovisuelle Aufzeichnung ausgesprochen hat.

6. § 271 StPO-E:

Die Begründung zu § 271 StPO-E (Seite 18 der Begründung) ist im letzten Satz unscharf. Auch wenn das Protokoll und die digitale Aufzeichnung mit Transkript beide der Dokumentation dienen, ist der entscheidende Unterschied, dass das letztgenannte nur ein Hilfsmittel sein soll.

7. § 272 StPO-E:

Die ersten beiden Sätze im letzten Absatz auf Seite 20 der Begründung mit dem Verb im ersten Satz im Plural wirken sprachlich verunglückt.

8. § 272 Abs. 4 StPO-E:

Nach § 272 Abs. 4 StPO-E kann der Vorsitzende der Hauptverhandlung vor dem Straf-richter und dem Schöffengericht Tonaufzeichnungen von Vernehmungen anordnen. Hierbei lässt der Referentenentwurf völlig unberücksichtigt, dass die Sitzungssäle in den Amtsgerichten regelmäßig nicht über die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen und es gleichsam an notwendigen personellen Ressourcen fehlt. Mit dem hierfür grundsätzlich erforderlichen Erfüllungsaufwand setzt sich der Entwurf nicht ansatzweise auseinander.

9. § 273 Abs. 3 StPO-E:

Es müsste in der Norm statt „in anderer Weise“ wohl eher heißen „an anderem Ort“.

Die Einzelbegründung zu § 273 Abs. 3 Satz 1 StPO-E ist im ersten Satz unzutreffend, wenn es zusammengefasst heißt, Aufzeichnungen und Transkripte seien „grundsätzlich“ zu den Akten zu nehmen. Die geplante Norm sieht nämlich vor, dass nur die Aufzeichnungen anders gespeichert werden können. Die Transkripte sind also immer zu den Akten zu nehmen. Aus der Einzelbegründung zu Satz 2 ergibt sich dies richtig.

Die in § 273 Abs. 3 StPO-E geregelte Hinzunahme zu den Akten widerspricht der in Abs. 4 des Entwurfs grundsätzlich vorgesehenen Löschung der Aufzeichnungen nach Rechtskraft. Aktenwahrheit und Aktenklarheit gelten auch nach Rechtskraft des Urteils.

Ob im Übrigen die pauschale Löschungsvorgabe aus § 499 StPO ausreicht (siehe dazu Seite 21 der Begründung, vorletzter Absatz) oder weiterer Präzisierung bedarf, sollte noch einmal erwogen werden (hierzu bereits V. 2.).

10. § 273 Abs. 4 StPO-E:

Zu § 273 Abs. 4 StPO-E könnte man erwägen, ob Wiederaufnahmefälle eine weitere Aufbewahrung gebieten. Wenn aber jedenfalls das Transkript aufbewahrt wird (siehe Seite 22 der Begründung), mag es bei dem Vorschlag bleiben.

11. § 273 Abs. 5 StPO-E:

Unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen unter IV. 2. ist anzumerken, dass sich § 273 Abs. 5 StPO-E nicht zur Verwendung von Transkripten in anderen Verfahren verhält. Dies sollte klargestellt werden.

Unter Umständen gibt es hier eine Unschärfe in den Begrifflichkeiten. In Abs. 2 heißt es „die Aufzeichnung oder die Transkription“ (singular). In Abs. 3 meinen diese Begriffe im Plural offenbar dasselbe. In Abs. 4 meint der Begriff der „Aufzeichnungen“ gerade nicht das Transkript (s. Seite 22 der Begründung). Ob der Begriff der „Aufzeichnungen“ in Abs. 5 nun auch das Transkript umfassen könnte, ist auch der Begründung nicht zu entnehmen. Gleiches gilt für die Abs. 7 und 8. Auch das Transkript könnte man im Wortsinne als „Aufzeichnung“ begreifen. Klarer wäre es, statt des Wortes „Aufzeichnungen“ überall den Begriff „(Bild-)Ton-Aufzeichnung“ zu verwenden.

§ 273 Abs. 5 StPO-E verhält sich auch nicht zum Status des Sachverständigen. Nach § 72 StPO greifen für Sachverständige zwar die Vorschriften für Zeugen - allerdings nur die Vorschriften des sechsten Abschnitts im ersten Buch, also die §§ 48-71 StPO. „Entsprechend anzuwenden sind (...) nicht die an anderer Stelle (§§ 243 Abs. 2, 247, 247a) stehenden Zeugenvorschriften“ (Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmit, StPO, 65. Aufl., § 72, Rn. 1). Ebenso wäre es bei § 273 Abs. 5 StPO-E. Auch in der Begründung des Referentenentwurfs ist auf Seite 20 unten nur von Angeklagten, Zeuginnen und Zeugen und den „Beteiligten aus Justiz und Anwaltschaft“ die Rede. Im ersten Absatz auf Seite 23 werden Sachverständige ebenfalls nicht erwähnt. Dies hieße wohl, sie den Justizmitarbeitern und den Verteidigerinnen und Verteidigern gleichzustellen. Der Entwurf müsste die Frage thematisieren und lösen.

Im Übrigen ist der vorliegende Referentenentwurf in Bezug auf die vorgenannte Regelung in sich nicht stimmig. So sieht § 273 Abs. 5 StPO-E für die Verwendung der Aufzeichnungen der Angaben von Angeklagten, Zeugen und Nebenklägern für andere Verfahren als dem Strafverfahren deren Einwilligung vor. Hierzu heißt es im besonderen Teil der Begründung des Referentenentwurfs auf Seite 23, dass eine Verwendung in anderen Verfahren nur unter dem Vorbehalt des Einverständnisses derjenigen Person, deren Angaben verwendet werden sollen, möglich sein soll. Demnach wäre für die Verwendung von Angaben des Angeklagten, die persönliche oder gar intime Informationen zur Person der oder des Verletzten enthalten, lediglich die Einwilligung des Angeklagten, nicht aber die Einwilligung der oder des Verletzten erforderlich.

12. § 273 Abs. 6 StPO-E:

Auf Seite 23 des Referentenentwurfs ist zu § 273 Abs. 6 Satz 1 StPO-E die Rede davon, dass „die Wahrheitsfindung in der Tatsacheninstanz“ gefördert werden solle. Dies bedarf der Präzisierung, da grundsätzlich auch die nicht vom Referentenentwurf erfasste Berufungshauptverhandlung vor dem Landgericht eine Verhandlung in einer Tatsacheninstanz ist.

Ebenso sollte geregelt werden, wie der Staatsanwaltschaft, die nicht im eigentlichen Sinne Akteneinsicht in bereits bei Gericht anhängigen Verfahrensakten nimmt, die Aufzeichnungen und das Transkript zur Verfügung gestellt werden sollen (dazu Seite 23 der Begründung, unten).

Auch in der Einzelbegründung (Seite 23 f. Einzelbegründung) bedarf es womöglich einer trennschärferen Verwendung der Begriffe „Aufzeichnung“ und „Aufzeichnungen“ (die das Transkript eventuell umfassen könnten).

13. § 273 Abs. 7 und 8 StPO-E:

In § 273 Abs. 7 und 8 StPO-E dürfte der in § 403 Satz 1 StPO genannte Erbe ergänzend zu nennen sein. Die Einzelbegründung wäre entsprechend anzupassen.

In § 272 Abs. 8 StPO-E könnte vor den Worten „dem Angeklagten“ zudem das Wort „auch“ eingefügt werden, um klarzumachen, dass die Aufzeichnungen (zur Problematik des Begriffs s. o.) niemandem überlassen werden dürfen.

14. § 274 Abs. 1 StPO-E:

In der vorletzten Zeile des vorletzten Absatzes auf Seite 25 fehlt hinter dem Wort „entfällt“ ein Komma.

15. § 274 Abs. 2 StPO-E:

§ 274 Abs. 2 StPO-E wird zu Veränderungen führen, derer man sich bewusst werden muss. Zwar kann die Ablehnung einer Protokollberichtigung mit der Beschwerde angegriffen werden. Doch kann de lege lata mit der Beschwerde „keine inhaltliche Änderung des Protokolls verlangt werden, weil es dem Beschwerdegericht nicht möglich ist, die Richtigkeit der beurkundeten Vorgänge zu prüfen“ (Schmitt, in: Meyer/Goßner/Schmitt, 65. Aufl., § 271, Rn. 29). Gibt es nun künftig eine digitale Dokumentation, so wird diese Argumentation nicht mehr tragen. Mit Mehrbelastungen der Beschwerdeberichte und der Staatsanwaltschaften ist zu rechnen (siehe auch III.).

16. § 274 Abs. 4 Satz 3 StPO-E:

§ 274 Abs. 4 Satz 3 StPO-E sieht eine Entscheidungskompetenz des Kammer- oder Senatsvorsitzenden hinsichtlich der Speicherung der Aufzeichnungen über den rechtskräftigen Verfahrensabschluss hinaus vor. Dies erscheint zum einen systemfremd, nachdem die Aufzeichnungen zu den Akten zu nehmen sind (§ 274 Abs. 3 Satz 1 StPO-E) und der Vorsitzende auch im Übrigen nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss in der Regel über Aktenführung oder -einsicht keine Entscheidung mehr trifft (vgl. §§ 406e Abs. 5 Satz 1, 480 Abs. 1 Satz 1 StPO). Zum anderen berücksichtigt es nicht, dass die

Entscheidung über die Einleitung von Verfahren etwa wegen des Verdachts der falschen unendlichen Aussage, der falschen Verdächtigung oder der Strafvereitelung sowie die Einleitung von Verfahren gegen möglicherweise neu bekannt gewordenen Mittätern der Staatsanwaltschaft obliegt und deren Bewertung von der des Vorsitzenden abweichen kann.

Mit den Anforderungen der Praxis besser in Übereinstimmung zu bringen wäre eine Speicherfrist von mindestens drei Monaten nach Rechtskraft, um sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen auch Eingang in etwaige neue Verfahren finden können, sowie die Übertragung der Entscheidungskompetenz über eine Löschung oder weiter notwendiger Speicherung auf die Staatsanwaltschaft.

17. § 274 Abs. 7 StPO-E:

§ 274 Abs. 7 StPO-E begegnet in der entworfenen Formulierung erheblichen Bedenken. Die Motive offenbaren zwar, dass es um die Rechte von Verfahrensbeteiligten geht. Ein Verletzter muss indes nicht Nebenkläger oder überhaupt Verfahrensbeteiligter sein. Ihm steht nach § 406e StPO zwar auch ohne diese prozessuale Beteiligung ein Akteneinsichtsrecht zu, das insbesondere jedoch dann eingeschränkt und versagt werden kann, wenn der Untersuchungszweck gefährdet erscheint. Diese Einschränkung nimmt der Gesetzesentwurf jedoch nicht vor. Dies kann dazu führen, dass ein nicht als Verfahrensbeteiligter auftretender Verletzter, der in einem Fortsetzungstermin vernommen werden soll, zur Vorbereitung seiner Aussage Einsicht in die Aufzeichnungen des vorangegangenen Verhandlungstages nimmt und damit unweigerlich die Wahrheitsfindung beeinträchtigen kann. Soweit es sich um einen nebenklageberechtigten Verletzten handelt, stünde diesem zwar ein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung zu (§ 406h Absatz 1 Satz 2 StPO). Es ist aber mit dem Sinn und Zweck der Aufzeichnung als Hilfsmittel für die Verfahrensbeteiligten nicht in Übereinstimmung zu bringen, einem Verletzten der bis dahin nicht anwesend war, im Anschluss an die Hauptverhandlung Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

18. „Austauschrichter“ statt Ergänzungsrichter

Im Kontext der beabsichtigten audiovisuellen Aufzeichnung der strafgerichtlichen Haupthandlung wurde aus dem gerichtlichen Geschäftsbereich angeregt, zukünftig auf Ergänzungsrichter zu verzichten. Die Grundsätze der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Einheitlichkeit der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, seien kein Selbstzweck. Es erscheine sachgerecht, etwa -orientiert an § 229 Abs. 3 StPO- bei Verfahren, deren Wiederholung erhebliche Ressourcen kosten würde, einem durch den Geschäftsverteilungsplan zu bestimmenden „Austauschrichter“ zu gestatten, sich auf der Basis der audiovisuellen Vernehmung über den bisherigen Prozessverlauf zu informieren.

Die Sachaufklärung würde nicht leiden, wenn ein solcher Richter sich durch eine Videoaufzeichnung ein umfassendes Bild von der bisherigen Hauptverhandlung machen würde. Zwar sei der Eintritt in den Prozess für den „Austauschrichter“ mit einem erheblichen Einarbeitungsaufwand verbunden. Demgegenüber werde aber verhindert, dass (bei Umfangsverfahren am Landgericht stets) drei Berufsrichter, zwei Schöffen, der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, die Zeugen, alle Angeklagten und etwaige weitere Beteiligte die bislang durchgeführten Hauptfahndungstage wiederholen müssten. Sowohl auf Ebene des einzelnen Gerichts, als auch der Justiz und der Rechtspflege insgesamt, würden somit stets erhebliche Ressourcen eingespart. Zudem würde eine derartige Regelung verhindern, dass Ergänzungsrichter und -schöffen monate- oder jahrelang in Verfahren gebunden sind, ohne dass sie tatsächlich benötigt werden. Diesen Vorschlag halte ich für erwägenswert.

X. Fazit

Abschließend kann gerade aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken nicht eindringlich genug davor gewarnt werden, die audiovisuelle Aufzeichnung auf Grundlage des vorliegenden Referentenentwurfes derart zeitnah „übers Knie“ brechen zu wollen. Es muss festgestellt werden, dass ein Fortschreiten der Digitalisierung kein Selbstzweck und nur dann angezeigt ist, wenn damit ein spürbarer Mehrwert und Vorteil verbunden ist.

Grundsätzlich ist die Pilotierung zur Gewährleistung einer vollständig störungsfrei funktionierenden Technik für den Echtbetrieb eine zwingende Voraussetzung. Die Bediensteten in der Justiz sind bereits heute zu hoch belastet, als dass man ihnen völlig ohne Not überflüssige zusätzliche Arbeit zumuten kann, wie sie mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben und insbesondere den aufgezeigten Folgeproblemen ohne Zweifel erforderlich werden würde.

Anstatt das finanzielle Augenmerk auf die dringend erforderliche Ausstattung der Strafjustiz mit Personal zu legen, sollen noch nicht absehbare Millionenbeträge in das Projekt der digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung fließen, die weder in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erforderlich, noch in technischer Hinsicht geeignet ist. Gerade in Anbetracht der bereits bestehenden Belastung der Kolleginnen und Kollegen der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis ist das Vorhaben an sich, aber auch der avisierte Zeitplan nicht nachzuvollziehen.

Im Auftrag

Rüegg

Niedersächsisches Justizministerium

Geschätzter Erfüllungsaufwand im Bereich der IT

Anlage zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	Insgesamt
Investitionskosten (29.000 € x 79 Säle)	29.000	1.145.500	1.145.500	0	0	29.000	1.145.500	1.145.500	0	4.640.000
Installationskosten der Transkriptionstechnik (2.500 € x 79 Säle)	2.500	97.500	97.500	0	0	2.500	97.500	97.500	0	395.000
Einmaliger Anteil Entwicklung Transkriptionslösung nach Königsteiner Schlüssel (Justizspezifisches Sprachmodell)	225.488	0	0	0	0	0	0	0	0	225.488
Jährlicher Anteil Wartung und Weiterentwicklung nach Königsteiner Schlüssel	0	360.781	360.781	360.781	360.781	360.781	360.781	360.781	360.781	2.886.245
Summe	256.988	1.603.781	1.603.781	360.781	360.781	392.281	1.603.781	1.603.781	360.781	8.146.733

Die angegebenen Kosten sind unvollständig. Für die Umsetzung des Referentenentwurfs dürfte für Niedersachsen von folgenden Kosten ausgegangen werden:

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	Gesamt
Projektkosten											
Reisekosten	11.250	11.250	2.813	5.500	5.500	0	0	0	0	0	36.313
Testgeräte	0	84.390	0	0	0	0	0	0	0	0	84.390
Externe Dienstleistungen	719.550	543.660	175.890	63.960	0	0	0	0	0		1.503.060

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	Gesamt
Expertenschulungen	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	100.000
Anwenderschulungen			1.700	8.500	10.200						
Akteneinsichtsportal	187.907	337.907	225.163	135.163	135.163	135.163	135.163	135.163	135.163	135.163	1.697.114
Zentrale IT-Infrastruktur											
Zentrale Server	0	270.000	270.000	675.000	675.000	675.000	675.000	675.000	675.000	675.000	5.265.000
Speicher	0	0	0	666.000	666.000	1.332.000	666.000	1.332.000	1.332.000	2.664.000	8.658.000
Dezentrale IT-Infrastruktur											
Ergänzende Saalausstattung	0	0	44.634	1.763.043	2.056.884	587.681	587.681	624.876	1.763.043	1.763.043	9.190.885
Transkription	0	225.488	372.781	489.781	618.781	618.781	618.781	618.781	618.781	618.781	4.800.736
Einsichtsplätze	0	0	2.000	5.000	5.000	0	0	2.000	5.000	5.000	24.000
Summe Sachmittel	928.707	1.482.695	1.104.980	3.821.947	4.182.527	3.358.625	2.692.625	3.397.820	4.538.987	5.870.987	31.359.497
Personalbedarf											0
Pilotprojekt	458.445	458.445	91.689	0	0	0	0	0	0	0	1.008.579
Einführungsprojekt	0	0	0	660.203	660.203	0	0	0	0	0	1.320.407
IT-nahe Kosten während Betriebsphase	0	0	340.332	1.096.036	2.104.951	2.104.952	2.104.953	2.104.954	2.104.955	2.104.956	14.066.087
Summe Personalmittel	458.445	458.445	432.021	1.756.240	2.765.154	2.104.952	2.104.953	2.104.954	2.104.955	2.104.956	16.395.072
Gesamtkosten	1.387.152	1.941.139	1.537.002	5.578.186	6.947.681	5.463.576	4.797.577	5.502.773	6.643.941	7.975.942	47.754.570